

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

42. Jahrgang

Wittmund, den 30. Dezember 2021

Nr. 15

Inhaltsverzeichnis	Seite		Seite
I. Bekanntmachungen des Landkreises			
Allgemeinverfügung Nr. 15/2021 des Landkreises Wittmund zur weitergehenden Anordnung der 2G-Plus-Regelung für Veranstaltungen, Sitzungen und Zusammenkünfte	138	5. Satzung zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Holtriem über Aufwands- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Holtriem	152
Allgemeinverfügung Nr. 16/2021 des Landkreises Wittmund zur Feststellung der Warnstufe 2 ab dem 01.12.2021	139	Bekanntmachung der Auslegung der Prüfungsmittelteilung über die überörtliche Prüfung des Niedersächsischen Landesrechnungshofes über die „Haushaltsrisiken durch Investitionsrückstände“ in der Samtgemeinde Westerholt	153
Satzung zur 11. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Wittmund (Abfallgebührensatzung)	139	Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2016 der Samtgemeinde Holtriem	153
Bekanntmachung über elektronische Kommunikation für alle baurechtlichen Verfahren	140	13. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Holtriem – Abwasserbeseitigungsabgabensatzung –	153
II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen		8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung in der Samtgemeinde Holtriem	153
Bauleitplanung in der Ortschaft Wittmund		Bauleitplanung in der Gemeinde Westerholt	
Bebauungsplan 6.1/B 49/5		Bebauungsplan Nr. 14 „Dornumer Straße“, 1. Änderung, hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB	154
„Zwischen Industrie- und Algershausener Straße“		Bebauungsplan Nr. 22 „Einkaufszentrum Auricher Straße“, 1. Änderung, hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB	154
1. Änderung		Widmung eines Teilstücks der Gemeindestraße „Eckelweg“ in der Gemarkung Westerholt	155
hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)	141	2. Änderungssatzung zur Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Utarp	155
3. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Wittmund	142	Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund“ für das Haushaltsjahr 2022	155
1. Änderung der Vergütungssteuersatzung der Stadt Wittmund	142	Haushaltssatzung der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland – Anstalt öffentlichen Rechts – für das Haushaltsjahr 2022	156
1. Änderung der Satzung der Stadt Wittmund über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer	142	Bekanntmachung im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland AöR Wirtschaftsjahr 2018	156
3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Wittmund (Schmutzwasserkanal)	143	Bekanntmachung im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland AöR Wirtschaftsjahr 2019	157
4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Wittmund (Regenwasserkanal)	143	Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems	
4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen in der Stadt Wittmund	143	Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Benersiel	
2. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages in der Stadt Wittmund	144	Vorläufige Besitzeinweisung	157
2. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages in der Stadt Wittmund	144	Überleitungsbestimmungen zur Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung in der Flurbereinigung Benersiel	158
Bauleitplanung der Samtgemeinde Esens		Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Tannenhausen	
111. Änderung des Flächennutzungsplanes – Darstellung eines Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung: Touristisches Wohngebiet in der Gemeinde Neuharlingersiel	149	Vorläufige Besitzeinweisung	160
Hauptsatzung der Inselgemeinde Langeoog	150	Überleitungsbestimmungen zur Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung in der Flurbereinigung Tannenhausen	161
Satzung zur 2. Änderung der Betriebssatzung der Inselgemeinde Langeoog für den Eigenbetrieb Tourismus-Service der Inselgemeinde Langeoog – Nordseeheilbad – mit Sitz in Langeoog	151		
Satzung zur 2. Änderung der Betriebssatzung der Inselgemeinde Langeoog für den Eigenbetrieb Schifffahrt der Inselgemeinde Langeoog mit Sitz in Langeoog	151		
Satzung zur 3. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Neuharlingersiel	152		
Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages in der Gemeinde Werdum (Gästebeitragsatzung)	152		
Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Stedesdorf (Hebesatzsatzung)	152		

I. Bekanntmachungen des Landkreises

Allgemeinverfügung Nr. 15/2021
des Landkreises Wittmund

Allgemeinverfügung des Landkreises Wittmund zur weitergehenden Anordnung der 2G-Plus-Regelung für Veranstaltungen, Sitzungen und Zusammenkünfte

Gemäß §§ 28 Abs. 1, 28a Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 21 Abs. 1 der Niedersächsischen Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Nds. Corona-Verordnung) in Verbindung mit §§ 2 Abs. 1 Nr. 2, 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

- Jede Person, die ab dem 27.11.2021 an einer Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung mit mehr als 15 Teilnehmerinnen und Teilnehmern in geschlossenen Räumen teilnehmen will, hat bei Betreten entweder einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV und daneben jeweils zusätzlich einen Nachweis über eine negative Testung gemäß § 7 Nds. Corona-Verordnung vorzulegen.**
- Die Regelung gilt nicht für Veranstaltungen im Sinne des § 8 Abs. 3 Nds. Corona Verordnung.**
- Die Regelung gilt nicht für Kinder, Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Personen, die ein ärztliches Attest vorlegen, dass sie sich aufgrund medizinischer Kontraindikation oder der Teilnahme an einer klinischen Studie nicht impfen lassen dürfen. Personen mit medizinischer Kontraindikation und Personen in klinischen Studien, die sich nicht impfen lassen dürfen, müssen allerdings den Nachweis eines negativen Tests nach § 7 Nds. Corona-Verordnung führen.**
- Die Allgemeinverfügung des Landkreises Wittmund zur Feststellung einer kumulativen Sieben-Tage-Inzidenz von mehr als 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen vom 05.11.2021 wird aufgehoben.**

Begründung:

zu 1.)

Rechtsgrundlage für die Feststellung sind §§ 28 Abs. 1, 28a Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 21 Abs. 1 der Niedersächsischen Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Nds. Corona-Verordnung) in Verbindung mit §§ 2 Abs. 1 Nr. 2, 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD).

Der Landkreis Wittmund ist die für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten sachlich und örtlich zuständige Behörde (§ 28 Abs. 1 S. 2 IfSG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD).

COVID-19 ist eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 2 Nr. 3 IfSG. Die Erkrankung ist sehr infektiös, und zwar nach Schätzungen beginnend etwa ein bis zwei Tage vor Symptombeginn und endend zehn Tage nach Symptombeginn. Die Übertragung erfolgt hauptsächlich durch respiratorische Aufnahme virushaltiger Partikel (größere Tröpfchen und kleinere Aerosole), die beim Atmen, Husten, Sprechen und Niesen entstehen. Der Krankheitsverlauf ist sehr unbeständig und kann von einem leichten Verlauf mit Erkältungssymptomen bis hin zu einem tödlichen Verlauf variieren. Obwohl schwere Verläufe auch bei Personen ohne Vorerkrankung auftreten und selbst bei jüngeren Patientinnen und Patienten beobachtet wurden, haben ältere Personen, vor allem Menschen in höherem Lebensalter ab 70 Jahren, und Personen mit Vorerkrankungen ein erhöhtes Risiko für schwere Krankheitsverläufe bis hin zum Tod.

Die aktuellen Fallzahlen sind deutschlandweit aber auch im Landkreis Wittmund höher als alle bisher auf den Höhepunkten der vorangegangenen Erkrankungswellen verzeichneten Werte seit Beginn der Pandemie. Bereits am 4. November 2021 hat die Zahl der täglich gemeldeten Neuinfektionen in Deutschland mit 33 949 Neuinfektionen den Höchststand der zweiten und bislang stärksten Infektionswelle vom 18. Dezember vergangenen Jahres übertroffen. Seither hat sich diese Zahl der täglich gemeldeten Neuinfektionen beinahe verdoppelt. Der seit Ende September 2021 zu beobachtende ansteigende Trend der 7-Tage-Inzidenz (Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen) in ganz Deutschland und damit auch im Landkreis Wittmund hat sich damit identisch zu den gemeldeten Neuinfektionen in den letzten Wochen deutlich beschleunigt.

Eine exponentielle Inzidenzentwicklung wird in allen Altersgruppen deutlich. Seit dem 17.11.2021 ist auch im Landkreis Wittmund ein erheblicher Anstieg der Fallzahlen zu beobachten. Am Dienstag, den 23.11.2021, sowie am Mittwoch, den 24.11.2021, wurden schließlich jeweils 44 neue Fälle registriert. Parallel dazu stieg die 7-Tages-Inzidenz auf einen Wert von mittlerweile 250,9 (Stand 25.11.2021), welches den höchsten Wert seit Beginn der Pandemie im Landkreis Wittmund darstellt.

Insgesamt überschreitet die 7-Tages-Inzidenz im Landkreis Wittmund bereits seit dem 19.11.2021 den Wert von 100 und damit den Schwellenwert zur Warnstufe 2. Auch die Hospitalisierungsrate des Landes Niedersachsen liegt seit dem 24.11.2021 über der Schwelle der Warnstufe 2. Auch ein Blick auf den Indikator „Intensivbetten“ zeigt, dass mit Beginn des Monats November 2021 der Schwellenwert von 5 Prozent zur Warnstufe 1 überschritten wurde. Während dieser Indikator in den letzten zwei Wochen relativ stabil geblieben ist, so spiegelt sich erwartungsgemäß die steigende Anzahl der Infektionen nun auch in der prozentualen Belegung der COVID-19-Intensivbetten wieder. Der aktuelle Wert für den Indikator „Intensivbetten“ beträgt derzeit 8,6 Prozent (Stand: 25.11.2021). Die Feststellung der Warnstufe 2 ist bei der dargestellten Entwicklung des Infektionsgeschehens kurzfristig möglich.

Um diese Entwicklung zu unterbrechen oder zumindest zu verlangsamen sind schon jetzt verschärfende Anordnungen im Landkreis Wittmund angemessen. Die angeordneten Maßnahmen sind dazu dringend notwendig, um im Interesse der Bevölkerung und des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems sicherzustellen.

Wenn in einem Landkreis der Indikator „Neuinfizierte“ gemäß § 2 Absatz 4 Nds. Corona-Verordnung mehr als 200 beträgt, besteht zudem für die örtlichen zuständigen Behörden eine zusätzliche Prüfpflicht, ob und welche weitergehenden Anordnungen zu treffen sein könnten. § 28a IfSG ist dabei zu beachten. Dabei gilt, notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 IfSG zu prüfen, soweit sie zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 erforderlich sind.

Wie bereits in der Vergangenheit ist es im Landkreis Wittmund auch in dieser Phase der Pandemie zu beobachten, dass es insbesondere bei Veranstaltungen zu einer unkontrollierten Ausbreitung des Corona-Virus kommt. Eine Vielzahl der Neuinfektionen lässt sich mithin auf Veranstaltungen und weitere private Zusammenkünfte zurückführen. Somit ist es geboten, die Regelungen der Warnstufe 2 bereits jetzt auf genau diesen Bereich auszuweiten, um die Ansteckungs- und Verbreitungsgefahr einzudämmen. Die Infektionen und Infektionshintergründe betreffen das ganze Kreisgebiet, sodass es keiner örtlichen Einschränkung auf bestimmte Gemeinden oder Orte bedarf.

Mildere, gleich geeignete Mittel sind nicht ersichtlich. Insbesondere gelten durch die bereits festgestellte Warnstufe 1 viele Maßnahmen, wie beispielsweise die 2G- und 3G-Regelung sowie die Maskenpflicht bereits jetzt. Die Ausweitung auf die 2G-Plus-Regelung stellt den nächsten logischen Schritt im Maßnahmenkatalog dar. Auch reicht die Impfquote im Landkreis Wittmund, insbesondere im Hinblick auf die Booster-Impfungen, bisher nicht aus, um die Verbreitung der Infektionen mit SARS-CoV-2 einzudämmen und das Infektionsgeschehen zu verlangsamen.

Weiterhin ist die Maßnahme auch angemessen. Durch die verfügbaren Ausnahmen ist mithin sichergestellt, dass auch Personen, die nicht geimpft werden können oder dürfen, trotzdem an den betroffenen Veranstaltungen und Zusammenkünften teilnehmen können. Die Ausnahmetatbestände des § 8 Abs. 3 Nds. Corona Verordnung stellen sicher, dass zum Beispiel die Teilnahme an durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen oder auch religiösen Veranstaltungen schrankenlos möglich ist.

Insgesamt überwiegen die Ziele, nämlich der Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung sowie die Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems, gegenüber dem Recht der Bürgerinnen und Bürger an der uneingeschränkten Wahrnehmung ihrer Freiheitsrechte.

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

Bekanntmachungshinweis:

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Wittmund, den 26.11.2021

(L. S.)

Landkreis Wittmund
Der Landrat
Holger Heymann

Hinweis: Diese Allgemeinverfügung einschließlich Begründung kann auf der Internetseite des Landkreises www.landkreis-wittmund.de eingesehen werden.

**Allgemeinverfügung Nr. 16/2021
des Landkreises Wittmund**

**Allgemeinverfügung
des Landkreises Wittmund zur Feststellung der
Warnstufe 2 ab dem 01.12.2021**

Gemäß § 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 2 Abs. 2, 3, 4 i.V.m. § 3 der Niedersächsischen Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Nds. Corona-Verordnung) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. **Im Landkreis Wittmund gilt ab dem 01.12.2021 die Warnstufe 2 (§ 2 Abs. 2 Nds. Corona Verordnung).**
2. **Die Allgemeinverfügung des Landkreises Wittmund zur weitergehenden Anordnung der 2G-Plus-Regelung für Veranstaltungen, Sitzungen und Zusammenkünfte vom 26.11.2021 wird aufgehoben.**

Begründung:

Erreichen in Bezug auf einen Landkreis oder eine kreisfreie Stadt der Leitindikator ‚Hospitalisierung‘ und der Indikator ‚Neuinfizierte‘ in einem Fünftagesabschnitt jeweils mindestens den in dieser Verordnung festgelegten Wertebereich, so stellt der Landkreis oder die kreisfreie Stadt durch eine öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung gem. § 2 Abs. 2, 3, 4 i.V.m. § 3 Nds. Corona-Verordnung den Zeitpunkt fest, ab dem die jeweilige regionale Warnstufe in seinem oder ihrem Gebiet gilt; die jeweilige Schutzmaßnahme gilt ab dem übernächsten Tag nach dem Ablauf des Fünftagesabschnitts.

Der Leitindikator **„Hospitalisierung“** bestimmt sich nach den landesweiten Hospitalisierungsfällen mit Covid-19-Erkrankungen je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner in den letzten sieben Tagen (7-Tages-Hospitalisierungs-Inzidenz). Ein Hospitalisierungsfall ist jede in Bezug auf eine Covid-19-Erkrankung in einem Krankenhaus aufgenommene Person. Die Fallzahl wird mittels des Interdisziplinären Versorgungsnachweises IVENA eHealth landesweit bestimmt. Überschreitet diese 7-Tages-Hospitalisierungsinzidenz den Wert von 6, so befindet man sich im Wertebereich der Warnstufe 2 (6-9).

Der Indikator **„Neuinfizierte“** richtet sich nach der Zahl der Neuinfizierten mit Covid 19 im Verhältnis zur Bevölkerung je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen. Die 7-Tage-Inzidenz wird je Landkreis und kreisfreie Stadt nach den Zahlen des Robert Koch-Instituts (RKI) ermittelt. Überschreitet die Inzidenz den Wert von 100, so befindet sich der Landkreis im Wertebereich der Warnstufe 2 (100-200).

Seit dem 24.11.2021 befinden sich die Werte der Indikatoren **„Hospitalisierung“** sowie **„Neuinfizierte“** oberhalb der Schwellenwerte der Warnstufe 2:

Datum	„Hospitalisierung“	„Neuinfizierte“
24.11.2021	6,3	203,9
25.11.2021	6,6	250,9
26.11.2021	6,7	270,1
27.11.2021	6,9	315,4
29.11.2021	7,4	355,5

Damit haben im Landkreis Wittmund an fünf aufeinander folgenden Werktagen zwei Indikatoren die in der Niedersächsischen Corona-Verordnung festgelegten Wertebereiche für Warnstufe 2 erreicht, so dass die entsprechende Warnstufe festgestellt werden musste, was den Eintritt der damit verbundenen Schutzmaßnahmen zur Folge hat.

Die Allgemeinverfügung zur weitergehenden Anordnung der 2G-Plus-Regelung für Veranstaltungen, Sitzungen und Zusammenkünfte wird aufgehoben, da sich die Regelungen durch den Wechsel in die Warnstufe 2 direkt aus der Landesverordnung ergeben.

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

Bekanntmachungshinweis:

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Wittmund, den 30.11.2021

(L. S.) **Landkreis Wittmund**
Der Landrat
Holger Heymann

Hinweis: Diese Allgemeinverfügung einschließlich Begründung kann auf der Internetseite des Landkreises www.landkreis-wittmund.de eingesehen werden.

**Satzung
zur 11. Änderung
der Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Abfallentsorgung im Landkreis Wittmund
(Abfallgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 Abs. 2 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10.06.2021 (Nds. GVBl. S. 368) und der §§ 6 Abs. 1 und 12 des Nds. Abfallgesetzes (NAbfG) vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 20 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) in Verbindung mit § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) und § 22 der Abfallbewirtschaftungsatzung des Landkreises Wittmund vom 22.02.2016 in der aktuellen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Wittmund in seiner Sitzung am 13.12.2021 die Satzung zur 11. Änderung der Abfallgebührensatzung beschlossen.

§ 1

Der § 2 Abs. 1, Satz 1 erhält folgende Fassung:

Für die Abfallentsorgung wird eine Grundgebühr in Höhe von jährlich 61,20 EURO für jedes angeschlossene Grundstück erhoben.

§ 2

Der § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Daneben wird eine Benutzungsgebühr nach dem Volumen der Restabfallbehälter und der Zahl der Abfuhr erhoben. Sie beträgt jährlich für

1. Restabfallbehälter mit 60 Liter Füllraum bei 14-täglicher Abfuhr 78,84 EUR
 2. Restabfallbehälter mit 80 Liter Füllraum bei 14-täglicher Abfuhr 105,12 EUR
 3. Restabfallbehälter mit 100 Liter Füllraum bei 14-täglicher Abfuhr 131,40 EUR
 4. Restabfallbehälter mit 120 Liter Füllraum bei 14-täglicher Abfuhr 157,68 EUR
 5. Restabfallbehälter mit 240 Liter Füllraum bei 14-täglicher Abfuhr 315,36 EUR
 6. Abfallgroßbehälter mit 1.100 Liter Füllraum:
für Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle zur Beseitigung 55,50 EUR/Abfuhr
für gewerbliche Abfälle zur Verwertung 55,50 EUR/Abfuhr
für alle Abfälle auf Spiekeroog 55,50 EUR/Abfuhr
Für die Gestaltung des Behälters wird eine mtl. Miete von 5,00 Euro erhoben.
 7. Für die doppelte bzw. mehrmalige Bereitstellung eines Restabfallbehälters innerhalb des 14-täglichen Leerungsrhythmus wird eine Gebühr in Höhe von 1/26 der Gebühren der Ziffern 1. bis 5. je Leerung, zzgl. einer Verwaltungskostenpauschale von 10,00 EUR je Abrechnungszeitraum erhoben.
- Die Benutzungsgebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von zugelassenen Restabfallsäcken wird nach dem Füllvolumen der Säcke bemessen. Sie beträgt bei vierzehntäglicher Abfuhr
1. für 20-Liter-Säcke 1,01 EURO/Sack bzw. 26,28 EURO/26 Stck.
 2. für 40-Liter-Säcke 2,02 EURO/Sack bzw. 52,56 EURO/26 Stck.
 3. für 60-Liter-Säcke 3,03 EURO/Sack.

Sie beträgt bei wöchentlicher Abfuhr

- | | | |
|-----------------------|---------------|--------------------------|
| 1. für 20-Liter-Säcke | 1,01 EUR/Sack | bzw. 26,28 EUR/26 Stck. |
| 2. für 40-Liter-Säcke | 2,02 EUR/Sack | bzw. 52,56 EUR/26 Stck. |
| 3. für 60-Liter-Säcke | 3,03 EUR/Sack | bzw. 78,84 EUR/26 Stck. |
| 4. für 80-Liter-Säcke | 4,04 EUR/Sack | bzw. 105,12 EUR/26 Stck. |

§ 3

Der § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Für die Entsorgung der kompostierbaren Abfälle wird eine Benutzungsgebühr nach dem Volumen des Biomüllbehälters und der Zahl der Abfuhrer erhoben. Sie beträgt jährlich für Biotonnen

- | | |
|---|------------|
| 1. Biomülltonnen mit 60 Liter Füllraum bei 14-täglicher Abfuhr | 33,24 EUR |
| 2. Biomülltonnen mit 80 Liter Füllraum bei 14-täglicher Abfuhr | 44,28 EUR |
| 3. Biomülltonnen mit 100 Liter Füllraum bei 14-täglicher Abfuhr | 55,44 EUR |
| 4. Biomülltonnen mit 120 Liter Füllraum bei 14-täglicher Abfuhr | 66,48 EUR |
| 5. Biomülltonnen mit 240 Liter Füllraum bei 14-täglicher Abfuhr | 132,96 EUR |

Für die doppelte bzw. mehrmalige Bereitstellung eines Bioabfallbehälters innerhalb des 14-tägigen Leerungsrhythmus wird eine Gebühr in Höhe von 1/26 der Gebühren der Ziffern 1. bis 5. je Leerung, zzgl. einer Verwaltungskostenpauschale von 10,00 EUR je Abrechnungszeitraum erhoben. Sollten Rest- und Bioabfallbehälter gleichzeitig doppelt oder mehrmalig bereitgestellt worden sein, wird die Verwaltungskostenpauschale einmal je Abrechnungszeitraum erhoben.

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung der kompostierbaren Abfälle unter Verwendung von zugelassenen Bioabfallsäcken wird nach dem Füllvolumen der Säcke bemessen. Sie beträgt

für 60-Liter-Säcke 33,24 EUR/26 Stck.

Der Einzelverkaufspreis für 60 l-Säcke beträgt 1,28 EUR/Stück

§ 4

Der § 2 Abs. 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Für die Selbstanlieferung von Abfällen bei den Müllumschlagstationen auf den Inseln wird eine Gebühr in Höhe von 0,28 EUR/kg, mindestens 20,00 EUR je Abrechnungszeitraum, erhoben.

Außerdem wird folgender Satz 3 neu an diesen Absatz angefügt:

Der Abrechnungszeitraum ist in beiden Fällen das jeweilige Kalenderquartal.

§ 5

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Wittmund, den 13.12.2021

(L. S.)

Landkreis Wittmund
Der Landrat
Holger Heymann

Bekanntmachung

Seitens des Landkreises Wittmund wird bekanntgemacht, dass gegenüber der Bauaufsicht erst zu einem späteren Zeitpunkt als dem 1. Januar 2022 eine elektronische Kommunikation für alle baurechtlichen Verfahren möglich sein wird (§ 86 Abs. 8 der ab 01.01.2022 geltenden Nieders. Bauordnung – NBauO). Wenn feststeht, wann die technischen Voraussetzungen für die elektronische Kommunikation vorliegen werden, wird dieses ebenfalls öffentlich bekanntgemacht. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die Anträge, Anzeigen, Mitteilungen und beizufügenden Bauvorlagen abweichend vom zukünftigen § 3a Abs. 1 NBauO schriftlich zu übersenden.

(L. S.)

Landkreis Wittmund
Der Landrat
Heymann

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen



Stadt Wittmund
Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Bauleitplanung in der Ortschaft Wittmund

Bebauungsplan 6.1/B 49/5

„Zwischen Industrie- und Algershausener Straße“

1. Änderung

hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Wittmund hat in seiner Sitzung am 12.10.2021 den Bebauungsplan 6.1/B 49/5 „Zwischen Industrie- und Algershausener Straße“ 1. Änderung als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der Bebauungsplan 6.1/B 49/5 „Zwischen Industrie- und Algershausener Straße“ 1. Änderung wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Ich weise auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungs-

ansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hin.

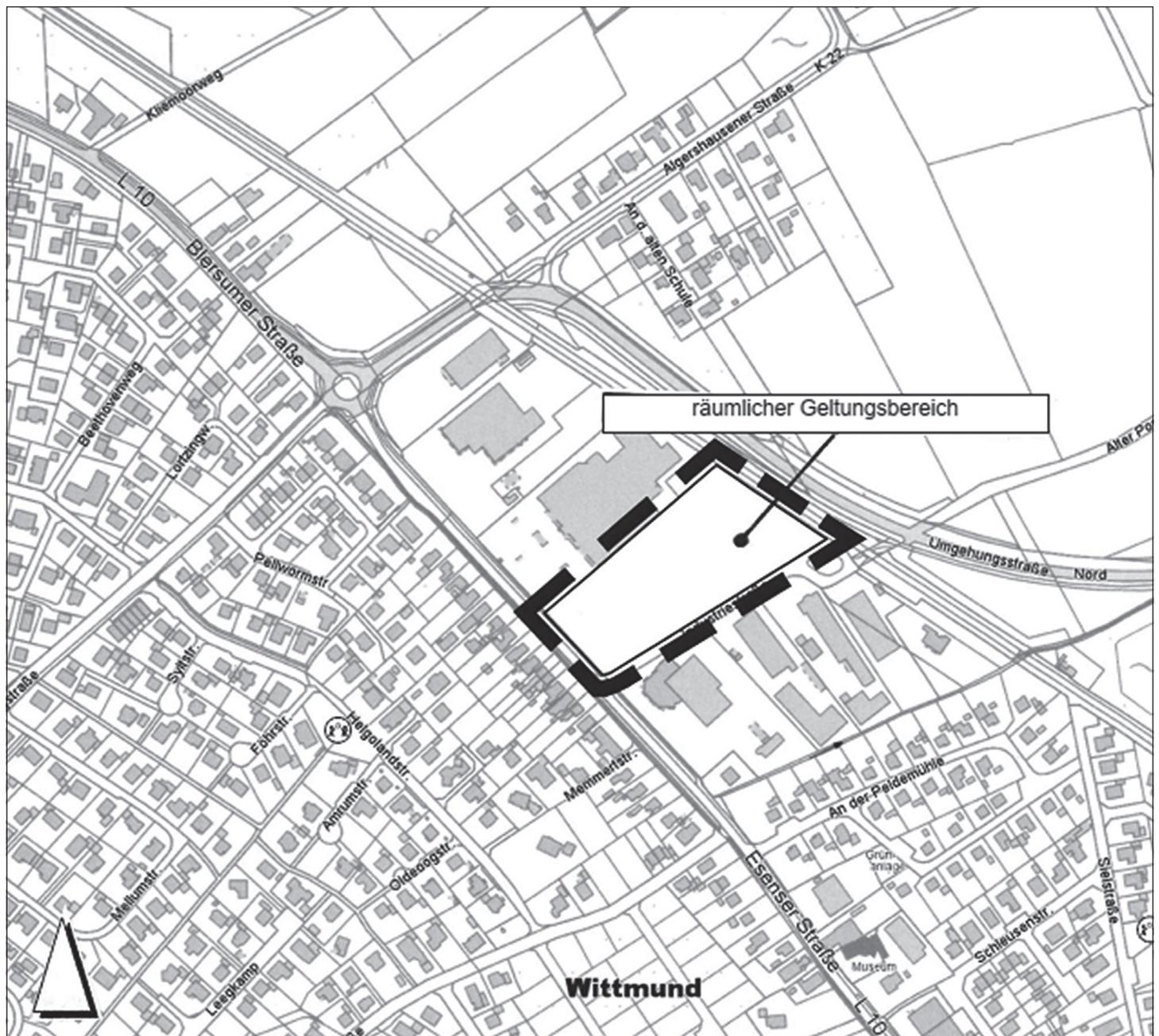
Ich weise außerdem darauf hin, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Bebauungsplan 6.1/B 49/5 „Zwischen Industrie- und Algershausener Straße“ 1. Änderung wird mit der Begründung ab sofort während der Dienststunden im Rathaus in 26409 Wittmund, Kurt-Schwitters-Platz 1, Zimmer 103, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes 6.1/B 49/5 „Zwischen Industrie- und Algershausener Straße“ 1. Änderung ist aus dem anliegenden Übersichtsplan ersichtlich.

Wittmund, den 30.12.2021

Claußen
Bürgermeister



Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)

3. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Wittmund

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (in der Fassung vom 17. Dezember 2010 – Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700), in Verbindung mit den §§ 1, 2, und 3 des Nds. Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700), hat der Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 14. Dezember 2021 folgende Satzung beschlossen:

Die Hundesteuersatzung der Stadt Wittmund vom 01.10.2013 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 9

Datenverarbeitung

(1) Die Stadt Wittmund kann zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuern im Rahmen dieser Satzung die erforderlichen personenbezogenen und grundstückbezogenen Daten gemäß den jeweils gültigen Fassungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG), jeweils in Kraft getreten am 25. Mai 2018, in Verbindung mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) bei Städten und Gemeinden, Sozialversicherungsträgern, beim Finanzamt, Amtsgericht, bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften, bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Stadt Wittmund, Vorbesitzer, Vermieter, Verpächter, Eigentümer, bei anderen Behörden, Ver- und Entsorgungsunternehmen und Tourismusbetrieben erheben.

(2) Weitere, bei den in Abs. 1 genannten Datenquellen vorhandene personen- und grundstücksbezogene Daten dürfen erhoben werden, soweit sie für die Veranlagung zu den Steuern nach dieser Satzung erforderlich sind. Die erhobenen Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind Benutzerabsicherungen eingerichtet und Zugriffsrechte vergeben worden.

In § 3 Abs. 1, Punkt c) wird das Wort jenen durch das Wort jeden ersetzt.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten wird zu § 10 Ordnungswidrigkeiten

§ 10 Inkrafttreten wird zu § 11 Inkrafttreten

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Wittmund, den 15.12.2021

Claußen
Bürgermeister

1. Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Wittmund

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (in der Fassung vom 17. Dezember 2010 – Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700), in Verbindung mit den §§ 1, 2, und 3 des Nds. Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700), hat der Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 14. Dezember 2021 folgende Satzung beschlossen:

Die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Wittmund vom 19.12.2018 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 16

Datenverarbeitung

(1) Die Stadt Wittmund kann zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuern im Rahmen dieser Satzung die erforderlichen personenbezogenen und grundstückbezogenen Daten gemäß den jeweils gültigen Fassungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG), jeweils in Kraft getreten am 25. Mai 2018, in Verbindung mit § 11 des Niedersächsischen Kommunal-

abgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) bei Städten und Gemeinden, Sozialversicherungsträgern, beim Finanzamt, Amtsgericht, bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften, bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Stadt Wittmund, Vorbesitzer, Vermieter, Verpächter, Eigentümer, bei anderen Behörden, Ver- und Entsorgungsunternehmen und Tourismusbetrieben erheben.

(2) Weitere, bei den in Abs. 1 genannten Datenquellen vorhandene personen- und grundstücksbezogene Daten dürfen erhoben werden, soweit sie für die Veranlagung zu den Steuern nach dieser Satzung erforderlich sind. Die erhobenen Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind Benutzerabsicherungen eingerichtet und Zugriffsrechte vergeben worden.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Wittmund, den 15.12.2021

Claußen
Bürgermeister

1. Änderung der Satzung der Stadt Wittmund

über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (in der Fassung vom 17. Dezember 2010 – Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700), in Verbindung mit den §§ 1, 2, und 3 des Nds. Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700), hat der Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 14. Dezember 2021 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung der Stadt Wittmund über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 17.12.2019 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 9

Datenverarbeitung

(1) Die Stadt Wittmund kann zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuern im Rahmen dieser Satzung die erforderlichen personenbezogenen und grundstückbezogenen Daten gemäß den jeweils gültigen Fassungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG), jeweils in Kraft getreten am 25. Mai 2018, in Verbindung mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) bei Städten und Gemeinden, Sozialversicherungsträgern, beim Finanzamt, Amtsgericht, bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften, bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Stadt Wittmund, Vorbesitzer, Vermieter, Verpächter, Eigentümer, bei anderen Behörden, Ver- und Entsorgungsunternehmen und Tourismusbetrieben erheben.

(2) Weitere, bei den in Abs. 1 genannten Datenquellen vorhandene personen- und grundstücksbezogene Daten dürfen erhoben werden, soweit sie für die Veranlagung zu den Steuern nach dieser Satzung erforderlich sind. Die erhobenen Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind Benutzerabsicherungen eingerichtet und Zugriffsrechte vergeben worden.

In § 4 Abs. 7 Satz 3 wird der Begriff Nordseebad Carolinensiel-Wittmund GmbH durch die Bezeichnung Nordseebad Carolinensiel-Harlesiel GmbH ersetzt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Wittmund, den 15.12.2021

Claußen
Bürgermeister

3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Wittmund (Schmutzwasserkanal)

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (in der Fassung vom 17. Dezember 2010 – Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700), in Verbindung mit den §§ 5 und 6 des Nds. Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700), hat der Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 14. Dezember 2021 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Wittmund (Schmutzwasserkanal) vom 15.12.2017 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 20

Datenverarbeitung

(1) Die Stadt Wittmund kann zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen dieser Satzung die erforderlichen personenbezogenen und grundstückbezogenen Daten gemäß den jeweils gültigen Fassungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG), jeweils in Kraft getreten am 25. Mai 2018, in Verbindung mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) bei Städten und Gemeinden, Sozialversicherungsträgern, beim Finanzamt, Amtsgericht, bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften, bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Stadt Wittmund, Vorbesitzer, Vermieter, Verpächter, Eigentümer, bei anderen Behörden, Ver- und Entsorgungsunternehmen und Tourismusbetrieben erheben.

(2) Weitere, bei den in Abs. 1 genannten Datenquellen vorhandene personen- und grundstücksbezogene Daten dürfen erhoben werden, soweit sie für die Veranlagung zu den Gebühren nach dieser Satzung erforderlich sind. Die erhobenen Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind Benutzerabsicherungen eingerichtet und Zugriffsrechte vergeben worden.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten wird zu § 21 Ordnungswidrigkeiten

§ 21 Billigkeitsregelungen wird zu § 22 Billigkeitsregelungen

§ 22 Inkrafttreten wird zu § 23 Inkrafttreten

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Wittmund, den 15.12.2021

Claußen
Bürgermeister

4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Wittmund (Regenwasserkanal)

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (in der Fassung vom 17. Dezember 2010 – Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700), in Verbindung mit den §§ 5 und 6 des Nds. Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700), hat der Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 14. Dezember 2021 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Wittmund (Regenwasserkanal) vom 15.12.2017 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 20

Datenverarbeitung

(1) Die Stadt Wittmund kann zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen dieser Satzung die

erforderlichen personenbezogenen und grundstückbezogenen Daten gemäß den jeweils gültigen Fassungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG), jeweils in Kraft getreten am 25. Mai 2018, in Verbindung mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) bei Städten und Gemeinden, Sozialversicherungsträgern, beim Finanzamt, Amtsgericht, bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften, bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Stadt Wittmund, Vorbesitzer, Vermieter, Verpächter, Eigentümer, bei anderen Behörden, Ver- und Entsorgungsunternehmen und Tourismusbetrieben erheben.

(2) Weitere, bei den in Abs. 1 genannten Datenquellen vorhandene personen- und grundstücksbezogene Daten dürfen erhoben werden, soweit sie für die Veranlagung zu den Gebühren nach dieser Satzung erforderlich sind. Die erhobenen Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind Benutzerabsicherungen eingerichtet und Zugriffsrechte vergeben worden.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten wird zu § 21 Ordnungswidrigkeiten

§ 21 Billigkeitsregelungen wird zu § 22 Billigkeitsregelungen

§ 22 Inkrafttreten wird zu § 23 Inkrafttreten

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Wittmund, den 15.12.2021

Claußen
Bürgermeister

4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen in der Stadt Wittmund

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (in der Fassung vom 17. Dezember 2010 – Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700), in Verbindung mit den §§ 5 und 6 des Nds. Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 14. Dezember 2021 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen in der Stadt Wittmund vom 15.12.2017 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 9

Datenverarbeitung

(1) Die Stadt Wittmund kann zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen dieser Satzung die erforderlichen personenbezogenen und grundstückbezogenen Daten gemäß den jeweils gültigen Fassungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG), jeweils in Kraft getreten am 25. Mai 2018, in Verbindung mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) bei Städten und Gemeinden, Sozialversicherungsträgern, beim Finanzamt, Amtsgericht, bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften, bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Stadt Wittmund, Vorbesitzer, Vermieter, Verpächter, Eigentümer, bei anderen Behörden, Ver- und Entsorgungsunternehmen und Tourismusbetrieben erheben.

(2) Weitere, bei den in Abs. 1 genannten Datenquellen vorhandene personen- und grundstücksbezogene Daten dürfen erhoben werden, soweit sie für die Veranlagung zu den Gebühren nach dieser Satzung erforderlich sind. Die erhobenen Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur

Kontrolle der Verarbeitung sind Benutzerabsicherungen eingerichtet und Zugriffsrechte vergeben worden.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten wird zu § 10 Ordnungswidrigkeiten

§ 10 Inkrafttreten wird zu § 11 Inkrafttreten

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Wittmund, den 15.12.2021

Claußen
Bürgermeister

2. Änderungssatzung über die Erhebung eines Gästebeitrages in der Stadt Wittmund

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (in der Fassung vom 17. Dezember 2010 – Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700), und der §§ 1, 2 und 10 des Nds. Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 13.10.2019 (Nds. GVBl. S. 700) hat der Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 14.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages in der Stadt Wittmund (Gästebeitragsatzung) vom 15.12.2017 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 1 Abs. 5 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Der unter Abzug des städtischen Anteils saldierte Gesamtaufwand nach § 1 Abs. 2 soll wie folgt gedeckt werden:

zu 29,07 % durch sonstige Entgelte und Gebühren

zu 13,15 % durch Tourismusbeiträge

zu 42,61 % durch Gästebeiträge

zu 15,17 % durch öffentlichen Anteil

§ 3 Abs. 1 erhält die Ergänzung:

5. Segler und Sportbootfahrer, die aus Gründen der Gefahrenabwehr (z. B. Sturm oder Havarie) den Hafen im Erhebungsgebiet anlaufen. Die Befreiung gilt nur für die Dauer der Gefahrenlage. Im Übrigen ist der Gästebeitrag entsprechend des Aufenthaltes zu entrichten.

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Gästebeitrag wird nach der Dauer des Aufenthalts bemessen. Er beträgt für die Gästebeitragszone 1 Carolinensiel je Tag

	in der Hauptgästebeitragszeit	in der Nebengästebeitragszeit
a) für Personen ab 16 Jahren	3,00 Euro	1,50 Euro
b) für Personen ab 4 Jahre bis einschließlich 15 Jahre	1,50 Euro	0,00 Euro

und für die Gästebeitragszone 2 Altfunnixiel je Tag

	in der Hauptgästebeitragszeit	in der Nebengästebeitragszeit
c) für Personen ab 16 Jahren	2,50 Euro	1,25 Euro
d) für Personen ab 4 Jahre bis einschließlich 15 Jahre	1,25 Euro	0,00 Euro

Bei Übernachtungsgästen wird der An- und Abreisetag mit einem Tag abgerechnet, wobei der Anreisetag als Abrechnungstag gilt.

Der Gästebeitrag wird höchstens für 30 Tage erhoben.

§ 4 Abs. 3 Satz 5 erhält folgende Fassung:

Eigentümer oder Besitzer von Wohneinheiten im Erhebungsgebiet, die ihre Hauptwohnung nicht im Stadtgebiet haben, Dauerbenutzer von Campingplätzen sowie Inhaber von Dauerbootsliegeplätzen und ihre Familienangehörigen (Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, zum Haushalt gehörende Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie die ständig in der Familie lebenden Verwandten ohne eigenes Einkommen) haben unabhängig von der Aufenthaltsdauer den Jahresgästebeitrag zu entrichten. Bei nebeneinander vorliegenden Tatbeständen, die eine Jahresgästebeitragspflicht auslösen, wird dieser nur einmal erhoben.

§ 4 Abs. 3 Satz 8 erhält folgende Fassung:

Der Jahresgästebeitrag beträgt:

a) für die in Absatz 1 unter a) genannten Personen 90,00 EUR

b) für die in Absatz 1 unter b) genannten Personen 45,00 EUR

c) für die in Absatz 1 unter c) genannten Personen 75,00 EUR

d) für die in Absatz 1 unter d) genannten Personen 37,50 EUR

§ 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Bei Ermäßigungen nach den Absätzen 1 bis 3 wird der Tagessatz von 1,25 Euro in der Gästebeitragszone 2 auf 0,60 Euro gerundet.

§ 7 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Eigentümer oder Besitzer von Wohneinheiten im Erhebungsgebiet, die ihre Hauptwohnung nicht im Stadtgebiet haben, Dauerbenutzer von Campingplätzen sowie Inhaber von Dauerbootsliegeplätzen sind verpflichtet, von ihren Familienangehörigen den Jahresgästebeitrag einzuziehen und abzuführen.

§ 10

Datenverarbeitung

- (1) Die Stadt Wittmund kann zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge im Rahmen dieser Satzung die erforderlichen personenbezogenen und grundstückbezogenen Daten gemäß den jeweils gültigen Fassungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG), jeweils in Kraft getreten am 25. Mai 2018, in Verbindung mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) bei Städten und Gemeinden, Sozialversicherungsträgern, beim Finanzamt, Amtsgericht, bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften, bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Stadt Wittmund, Vorbesitzer, Vermieter, Verpächter, Eigentümer, bei anderen Behörden, Ver- und Entsorgungsunternehmen und Tourismusbetrieben erheben.
- (2) Weitere, bei den in Abs. 1 genannten Datenquellen vorhandene personen- und grundstücksbezogene Daten dürfen erhoben werden, soweit sie für die Veranlagung zu den Beiträgen nach dieser Satzung erforderlich sind. Die erhobenen Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind Benutzerabsicherungen eingerichtet und Zugriffsrechte vergeben worden.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten und Haftung wird zu § 11 Ordnungswidrigkeiten und Haftung und erhält in Abs. 3 Satz 2 folgende Fassung:

- (3) Die Verpflichteten nach § 8 haften für die rechtzeitige Einziehung und vollständige Ablieferung des Gästebeitrages. Die Verpflichteten nach § 8 und die Beitragspflichtigen nach § 2 haften als Gesamtschuldner. Gleiches gilt für die Verpflichteten nach § 7 Abs. 2 Satz 2.

§ 11 Inkrafttreten wird zu § 12 Inkrafttreten

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Wittmund, den 15.12.2021

Claußen
Bürgermeister

2. Änderungssatzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages in der Stadt Wittmund

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (in der Fassung vom 17. Dezember 2010 – Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700), in Verbindung mit den §§ 1, 2, und 9 des Nds. Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700), hat der Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 14. Dezember 2021 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages in der Stadt Wittmund (Tourismusbeitragsatzung) vom 15.12.2017 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Der unter Abzug des Gemeindeanteils saldierte Gesamtaufwand nach Abs. 1 Satz 3 soll wie folgt gedeckt werden:

- a) für die Tourismuswerbung
zu 6,26 % durch sonstige Entgelte und Gebühren
zu 83,11 % durch Tourismusbeiträge
zu 10,63 % durch öffentlichen Anteil
- b) für die Tourismuseinrichtungen
zu 29,07 % durch sonstige Entgelte und Gebühren
zu 13,15 % durch Tourismusbeiträge
zu 42,61 % durch Gästebeiträge
zu 15,17 % durch öffentlichen Anteil

§ 4 erhält folgende Fassung:

Der Beitragssatz wird dadurch ermittelt, dass der kalkulierte beitragsfähige Aufwand im Sinne des § 1 dieser Satzung durch die kalkulierte Summe aller Maßstabseinheiten dividiert wird. Er beträgt 10,06 % des Messbeitrags gemäß § 3 Abs. 1.

§ 7

Datenverarbeitung

- (1) Die Stadt Wittmund kann zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge im Rahmen dieser Satzung die erforderlichen personenbezogenen und grundstückbezogenen Daten gemäß den jeweils gültigen Fassungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Niedersächsischen Daten-

schutzgesetzes (NDSG), jeweils in Kraft getreten am 25. Mai 2018, in Verbindung mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) bei Städten und Gemeinden, Sozialversicherungsträgern, beim Finanzamt, Amtsgericht, bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften, bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Stadt Wittmund, Vorbesitzer, Vermieter, Verpächter, Eigentümer, bei anderen Behörden, Ver- und Entsorgungsunternehmen und Tourismusbetrieben erheben.

- (2) Weitere, bei den in Abs. 1 genannten Datenquellen vorhandene personen- und grundstücksbezogene Daten dürfen erhoben werden, soweit sie für die Veranlagung zu den Beiträgen nach dieser Satzung erforderlich sind. Die erhobenen Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind Benutzerabsicherungen eingerichtet und Zugriffsrechte vergeben worden.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten wird zu § 8 Ordnungswidrigkeiten

§ 8 Inkrafttreten wird zu § 9 Inkrafttreten

Artikel 2

Die Anlage 1 zur Tourismusbeitragssatzung wird wie folgt gefasst:

BA-Nr.	Betriebsart:	Vorteilssatz (§ 3 Abs.3) Zone 1	Vorteilssatz (§ 3 Abs.3) Zone 2	Vorteilssatz (§ 3 Abs.3) Zone 3	Vorteilssatz (§ 3 Abs.3) Zone 4	Gewinnsatz unt. Richtsatz (§ 3 Abs.4)
A	Unterkunft:					
A01	Hotel, Gasthof, Pension (mit Halb- und Vollpension) Sanatorium, Jugendherberge, Kurklinik u.ä.	95%	95%	90%	90%	8%
A02	Hotel garni, Pension (auch Privatpension) mit Frühstück	95%	95%	90%	90%	10%
A03	Vermietung von Ferienwohnungen/-häusern o.s. Gästeunterkünften an wechselnde Gäste	100%	100%	100%	100%	19%
A04	Camping-/Zeltplatzbetrieb	100%	100%	100%	100%	15%
B	Gastronomie:					
B01	Speisewirtschaft mit Bedienung	90%	80%	20%	11%	8%
B02	Pizzerien	90%	80%	20%	11%	11%
B03	Schankwirtschaft	80%	70%	7%	4%	10%
B04	Café, Teestube, Eisdiele, Bistro	90%	90%	25%	14%	10%
B05	Imbissbetrieb (auch Pizza-, Döner- etc. -Verkauf)	90%	90%	25%	14%	14%
B06	sonstige Gastronomie (z. B. Tanz-, Vergnügungslokale u.a., mobiler Ausschank bei Veranstaltungen usw.)	90%	80%	20%	12%	11%
C	Einzelhandel mit überwiegend unmittelbarem Vorteil:					
CA	Schwerpunkt Nahrungsmittel:					
CA01	Bäckerei, Konditorei, Back- und Konditorwaren u.ä.	80%	80%	3%	1%	6%
CA02	Fleischerei, Fleischwaren, Schlachtereie u.ä.	60%	60%	3%	1%	6%
CA03	Fische, Fischerzeugnisse	60%	60%	3%	1%	5%
CA04	Sonstiger Fach-Einzelhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln	60%	60%	3%	1%	5%
CA05	Einzelhandel mit Waren verschiedener Art, Hauptrichtung Nahrungs- mittel, Umsatz bis 400 TEUR	60%	60%	2%	1%	6%
CA06	Einzelhandel mit Waren verschiedener Art, Hauptrichtung Nahrungsmittel, Umsatz über 400 TEUR (Verbrauchermarkt)	60%	60%	4%	2%	2%
CB	sonst. Einzelhandel mit überwiegend unmittelbarem Vorteil:					
CB01	Apotheke, Sanitätshaus	20%	20%	5%	1%	4%
CB02	Bücher, Schreib- und Papierwaren, Bürobedarf, Spielwaren	70%	70%	9%	1%	4%
CB03	Drogerie- und Kosmetikartikel, Reinigungs- und Körperpflegeartikel	70%	70%	9%	1%	4%
CB04	Fahrräder und Zubehör	50%	50%	6%	1%	6%

CB05	Freizeit- Sport- und Campingartikel	70%	70%	11%	1%	4%
CB06	Geschenkartikel, Kunstgewerbeartikel, Kunsthandlungen, Porzellanmalerei, Puppenwerkstatt, Galerien, Kunsthandwerk, Souvenirs	70%	70%	13%	1%	7%
CB07	Kfz-Betriebsstoffe (Otto-, Dieseldieselkraftstoff, Autogas, -strom, Schmierstoffe usw.)	20%	20%	2%	1%	1%
CB08	Kiosk, Tabakwaren, Zeitschriften, Lottoannahmestelle	70%	70%	9%	1%	7%
CB09	Kunstgegenstände, Antiquitäten, Gebrauchsgüter	50%	50%	11%	1%	7%
CB10	Leder- und Täschnerwaren	60%	60%	11%	1%	6%
CB11	Schmuck, Uhren, Edelmetalle, feinmechanische Erzeugnisse, Edelsteine	50%	50%	11%	1%	9%
CB12	Textilien, Schuhe	70%	70%	13%	1%	5%
CB13	Einzelhandel nicht in Verkaufsräumen (Wochenmarktbeschicker, Reisegehalte u.ä.)	60%	60%	6%	1%	3%
CB14	sonstiger Einzelhandel (sofern nicht unter CA oder FA aufgeführt), z.B. Augenoptiker, Fotoartikel, Warenautomaten, zoolog. Bedarf usw.	70%	80%	9%	1%	5%
D	Freizeit/Unterhaltung					
D01	Ausflugs- und Angelfahrten per Schiff	90%	90%	90%	90%	11%
D02	Personenbeförderung mit Sonderfahrzeugen (z. B. Kutschen, Planwagen, Kleinwagen, Wasserfahrzeuge usw.)	90%	90%	90%	90%	11%
D03	Fahrrad-, Trike-, Tretmobil-, Bollerwagen- etc. -Vermietung	100%	100%	100%	100%	22%
D04	Freizeit-, Vergnügungspark, Streichelzoo u.ä.	80%	80%	30%	15%	15%
D05	Kur-, Bade- und Schwimmanlagenbetrieb	80%	80%	30%	15%	1%
D06	Minigolfplatz, Trampolin-, Hüpfburg-, Spiel- und Sportgerätebetrieb	90%	90%	10%	4%	15%
D07	Museum	90%	90%	90%	90%	2%
D08	Reiterhof, einschließlich Reitunterricht und Vermietung von Pferdestallplätzen	90%	60%	15%	6%	10%
D09	Spielhalle, Aufstellung von Musikgeräten, Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten, Warenautomaten	80%	70%	7%	4%	10%
D10	Sportschule (z.B. Tauch-, Segelschule usw.)	90%	90%	8%	3%	17%
D11	Strandkorbvermietungen	100%	100%	100%	100%	9%
D12	Theater, Musikdarbietungen und sonstige künstlerische Veranstaltungen, Filmvorführungen	80%	80%	8%	3%	4%
D13	Wasserfahrzeug-/sportgeräte-Vermietung	90%	90%	30%	11%	20%
D14	Wattführungen, Ortsführungen, Fremdenführungen	100%	100%	100%	100%	27%
D15	Verleih von Medien und sonstigen Datenträgern	80%	70%	7%	4%	7%
D16	Sonstige Dienstleistungen für Freizeit und Unterhaltung	90%	90%	30%	11%	12%
E	sonstige Dienstleistung mit unmittelb. Vorteil					
EA	Gesundheitswesen, Körperpflege					
EA01	Arztpraxis, Allgemeinmedizin u. hausärztl. Innere Medizin (außer EA03)	6%	6%	3%	1%	28%
EA02	Arztpraxis, sonstige Fachdisziplinen (außer EA03)	2%	2%	2%	2%	27%
EA03	Arztpraxis, hier: Kur- und Badeärztztätigkeit	90%	90%	60%	60%	28%
EA04	Heil-, Naturheilpraxis (nicht ärztlich)	6%	6%	3%	1%	27%
EA05	Physiotherapie-, Krankengymnastikpraxis	2%	2%	2%	2%	20%
EA06	Zahnarztpraxis	3%	3%	3%	1%	18%
EA07	Tierarztpraxis	3%	3%	3%	1%	17%
EA08	Kurmittelhaus/-praxis (Heilbäder, Kurmittel-, Wellnessanwendungen, Massagen etc.), selbstständige medizinische Bademeister	90%	90%	60%	60%	3%
EA09	Fitnessstudio, Solarium, Saunabetrieb	30%	30%	3%	1%	8%
EA10	Friseursalon	30%	6%	4%	1%	13%

EA11	Kosmetiksalon, Nagelstudio, Hand- und Fußpflegestudio	30%	6%	4%	1%	19%
EA12	Ambulante soziale Dienste	6%	6%	3%	1%	11%
EA13	sonstige Dienstleistungen für Gesundheitswesen u. Körperpflege	30%	17%	3%	1%	18%
EB	<u>sonstige Dienstleistung mit überwiegend unmittelbarem Vorteil</u>					
EB01	Personenbeförderung mit Bussen im Linienverkehr	10%	10%	3%	3%	3%
EB02	Personenbeförderung mit Taxi oder Mietwagen	30%	30%	6%	6%	19%
EB03	Tankstelle	20%	20%	2%	1%	3%
EB04	Vermietung von Kraftfahrzeugen, Wohnmobilen, Wohnwagen und sonstigen motorisierten Verkehrsmitteln nebst Zubehör	90%	90%	3%	3%	8%
EB05	Vermietung von Park- u. Stellplätzen für Fahrzeuge (auch für Boote, Campingwagen u.a.)	70%	8%	2%	1%	13%
EB06	Reisebüro, einschl. evtl. Ausflugsfahrten-Vermittlung u. -Veranstaltung, Reiseberatung	30%	17%	3%	1%	8%
EB07	Inhaber von Fahrschulen	30%	17%	3%	1%	15%
EB08	Autowaschanlagen	20%	20%	2%	1%	13%
EB09	sonstige Dienstleistungen mit überwiegend unmittelbarem Vorteil (z. B. Lottereiannahme, Postagentur, Internet-Café usw.)	30%	17%	3%	1%	10%
F	<u>Zulieferung im weitesten Sinne</u>					
FA	<u>Waren, Stoffe, Transport, Geschäftsraum</u>					
FA01	Abfall-, Abwasserentsorgung	8%	8%	8%	8%	8%
FA02	Bau- und Heimwerkerbedarfs-, Tapeten-, Bodenbeläge-, Metallwaren-, Anstrichmittel-, Gartengeräte- etc. -Handel	6%	6%	6%	6%	4%
FA03	Blumen-/Pflanzen-/Saatgut-Handel, auch Verkauf aus Eigenanbau	20%	20%	3%	3%	8%
FA04	Brennstoffhandel	7%	7%	7%	7%	3%
FA05	Bürotechnik-, Büromöbel-, Computerhardware-Handel	6%	6%	6%	6%	7%
FA06	Catering, Partyservice, Veranstaltungsservice	60%	60%	2%	2%	9%
FA07	Druckerei, Verlag	6%	6%	6%	6%	3%
FA08	Elektrowaren, Kommunikationstechnik, Unterhaltungselektronik, Multimedia	70%	70%	2%	2%	5%
FA09	Großhandel mit Nahrungs-, Genussmitteln, Getränken, Geschenk-, Sportartikeln, Spielwaren	12%	12%	12%	12%	5%
FA10	Handelsvermittlung für Nahrungs-, Genussmittel, Getränke u. Geschenk-, Sportartikeln, Spielwaren	12%	12%	12%	12%	17%
FA11	Kraftfahrzeug-, Krafträder- u. -zubehör-Handel	3%	3%	3%	3%	4%
FA12	Möbel-, Einrichtungs-, Haushaltsgegenstände-, Haustextilien-Fachhandel (auch Leuchten und elektr. Haushaltsgeräte)	70%	70%	2%	2%	4%
FA13	Vermietung/Verpachtung von Immobilien an Betriebe der obigen Gruppen A - E	entsprechend der BA Mieter/Pächter				25%
FA14	Versorgung mit Gas, Strom, sonstiger Energie	7%	7%	7%	7%	3%
FA15	Versorgung mit Wasser	8%	8%	8%	8%	6%
FA16	sonstige FA-Betriebsarten (z.B. Güter-, Paketbeförderung, Kurier-, Container-, Schlüsseldienste, sonstige Großhandel und Handelsvermittlung)	15%	15%	15%	15%	7%
FB	<u>Bauwirtschaft</u>					
FB01	Architektur-, Bauingenieur-, Baustatik-, Vermessungsbüro	4%	4%	4%	4%	25%
FB02	Bauträgerunternehmen	5%	5%	5%	5%	6%
FB03	Bauunternehmen (Hoch- u. Tiefbau), Bautechnik, Gerüstbau	5%	5%	5%	5%	9%
FB04	Dachdeckerei	5%	5%	5%	5%	7%

FB05	Elektroinstallation	5%	5%	5%	5%	11%
FB06	Fliesen-, Fußboden-, Parkettlegerei	5%	5%	5%	5%	15%
FB07	Garten-/Landschaftsbau, einschl. Gartenpflege, Baumfällungen	6%	6%	6%	6%	9%
FB08	Gas-, Wasser-, Sanitär- u. Heizungs-, Lüftungsinstallation, Klempnerei	5%	5%	5%	5%	9%
FB09	Maler-, Lackiererbetrieb	6%	6%	6%	6%	14%
FB10	Tischlerei, Schreinerei	5%	5%	5%	5%	10%
FB11	Bauträgerunternehmen für Ferienobjekte	95%	95%	90%	90%	6%
FB12	sonstige Baugewerbebetriebe (z.B. Maurerbetrieb, Zimmerei, Estrichlegerei, Holz- u. Bautenschutz, Elementmontage, Raumausstattung)	5%	5%	5%	5%	11%
FC	<u>Dienstleistung mit überwiegend mittelbarem Vorteil</u>					
FC01	Computerdienstleistungen, EDV-/IT-Beratung, Webdesign	6%	6%	6%	6%	18%
FC02	Gebäudeverwaltung, Gebäude-/Fensterreinigung (sofern nicht von FeWo-Verwaltung mitumfasst)	8%	8%	8%	8%	16%
FC03	Geld- und Kreditinstitut	6%	6%	6%	6%	10%
FC04	Kraftfahrzeugreparatur und Kraftfahrzeugaufbereitung, Abschleppunternehmen	12%	12%	12%	12%	9%
FC05	Rechtsanwaltsbüro	5%	5%	5%	5%	26%
FC06	Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung, Notariat, Unternehmensberatung	6%	6%	6%	6%	23%
FC07	Vermittlung und/oder Verwaltung von Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen	6%	6%	6%	6%	22%
FC08	Vermittlung von Ferienwohnungen/-häusern zur Gästebeherbergung	100%	100%	100%	100%	16%
FC09	Versicherungsvermittlung u. -betreuung, Kreditvermittlung	6%	6%	6%	6%	25%
FC10	Verwaltung von Ferienwohnungen/-häusern, Hausmeisterservice etc.	100%	100%	100%	100%	20%
FC11	Wäscherei (auch Münzwaschsalon), Reinigung, Heißmangelbetrieb	60%	60%	8%	8%	10%
FC12	Werbemittelgestaltung, Vertrieb, -beratung (außer Webdesign FC01)	6%	6%	6%	6%	15%
FC13	Reinigung und Überprüfung von Abgasanlagen, Feuerstätten, Rauchableitungen, Lüftungsanlagen oder sonstige Einrichtungen	8%	8%	8%	8%	22%
FC14	Sonstige wirtschaftliche Dienstleistungen (Personalvermittlung, Wach- und Sicherheitsdienste, Übersetzung, Sekretariats- und Schreibdienste usw.)	6%	6%	6%	6%	17%

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Wittmund, den 15.12.2021

Stadt Wittmund
Claußen
Bürgermeister

Bekanntmachung

Bauleitplanung der Samtgemeinde Esens

111. Änderung des Flächennutzungsplanes–Darstellung eines Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung: Touristisches Wohngebiet in der Gemeinde Neuharlingersiel

Der Rat der Samtgemeinde Esens hat in seiner Sitzung am 15.06.2016 die 111. Änderung des Flächennutzungsplanes „Darstellung eines Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung: Touristisches Wohngebiet“ in der Gemeinde Neuharlingersiel mit der beigefügten Begründung und dem Umweltbericht beschlossen.

Die 111. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) mit Verfügung vom 09.08.2016 (Az.: 60.3/1) durch den Landkreis Wittmund genehmigt worden. Es wurde versäumt die 111. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens zeitnah bekanntzugeben. Dieses Versäumnis wird mit dieser Bekanntmachung behoben.

Ich weise darauf hin, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und

Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Esens unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Mit der Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ wird die 111. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die 111. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung einschl. Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung werden ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Esens, Stabsstelle Planen, Dienstgebäude Am Markt 20, 26427 Esens, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Der räumliche Geltungsbereich der 111. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Esens ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) – verkleinert –, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers, LGLN Aurich, Katasteramt Wittmund

Esens, 13.12.2021

Samtgemeinde Esens
Der Samtgemeindebürgermeister
Hinrichs

Hauptsatzung der Inselgemeinde Langeoog

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Inselgemeinde Langeoog in seiner Sitzung am 16.12.2021 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name (Rechtsstellung)

Die Gemeinde führt die Bezeichnung Inselgemeinde Langeoog.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Die Inselgemeinde Langeoog führt das Wappen mit zwei stehenden Segeln auf sich überschlagender Woge und drei schwebenden Möwen in den Farben venezianischrot, ultramarinblau, weiß und altgold.
- (2) Die Inselgemeinde führt in ihrem Eigenbetrieb „Schiffahrt der Inselgemeinde Langeoog“ die überlieferte Flagge in den ostfriesischen Farben schwarz, rot und blau mit dem Buchstaben L in weiß.
- (3) Die Inselgemeinde Langeoog führt in ihrem Dienstsiegel mit der Umschrift Inselgemeinde Langeoog das Wappen nach Absatz 1.
- (4) Eine Verwendung des Namens, des Wappens und der Flagge der Inselgemeinde bzw. der Schiffahrt ist nur mit Genehmigung zulässig.

§ 3

Mitglieder des Rates

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren üben ihre Tätigkeit im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl geleiteten Überzeugung aus. Sie sind an Verpflichtungen, durch welche die Freiheit ihrer Entschließungen als Ratsmitglieder beschränkt wird, nicht gebunden.
- (2) Die Ratsfrauen und Ratsherren als Einzelpersonen sind unbeschadet ihrer Rechte gemäß § 58 Abs. 4 NKomVG nicht berechtigt, in den Gang der Verwaltung einzugreifen.

§ 4

Ratzuständigkeit

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
 - a) die Festlegung privater Entgelte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 100.000,00 Euro voraussichtlich übersteigt,
 - b) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 30.000,00 Euro übersteigt,
 - c) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 50.000,00 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - d) Entscheidungen i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 50.000,00 Euro übersteigt,
 - e) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000,00 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden,
 - f) Vergaben von Aufträgen von Lieferungen und Leistungen, soweit diese einen Gegenstandswert im Einzelfall von 80.000,00 Euro übersteigen.Bis zur Höhe der genannten Wertgrenzen beschließt der Verwaltungsausschuss bzw. in Angelegenheiten der Eigenbetriebe der Betriebsausschuss.
Wiederkehrende Geschäfte der laufenden Verwaltung wie Unterhaltungsarbeiten und nicht aufschiebbare Reparaturen sowie sonstige Geschäfte und Vergaben von Aufträgen von Lieferungen und Leistungen, soweit diese einen Gegenstandswert im Einzelfall von 15.000,00 Euro nicht übersteigen, unterliegen der Entscheidung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.
- (2) Der Rat behält sich gemäß § 58 Abs. 3 Satz 2 NKomVG die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten vor:
 - a) Einstellung und Entlassung von leitenden Beschäftigten

§ 5

Verwaltungsausschuss

Dem Verwaltungsausschuss gehören neben der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und den Beigeordneten die Mitglieder nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG mit beratender Stimme an.

§ 6

Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie/ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

§ 7

Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 3 NKomVG

Die/der allgemeine Vertreter/in der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters ist die/der vom Rat auf Vorschlag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters beauftragte Angestellte. Bei dessen Verhinderung wird ein/e weitere/r vom Rat auf Vorschlag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters zu ernennende/r Angestellte/r mit der Vertretung beauftragt.

§ 8

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Inselgemeinde Langeoog zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten u. s. w.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 9

Verkündigungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Auf die Bekanntmachung wird nachrichtlich in der Zeitung „Anzeiger für Harlingerland“ hingewiesen.
- (3) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen unter Angabe des Gegenstandes der Fristen, der Rechte und Pflichten (Einspruchsmöglichkeiten) der Bürgerinnen und Bürger durch Aushang im Aushangkasten der Gemeinde am Rathaus. Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche, soweit nicht durch Gesetz andere Fristen vorgeschrieben sind. Der Tag des Aushangs und der Abnahme der Bekanntmachung im Aushangkasten ist aktenkundig zu machen. Soweit gesetzlich vorgeschrieben, wird auf die Bekanntmachung nachrichtlich in der Zeitung „Anzeiger für Harlingerland“ hingewiesen.
Beschreibende und zeichnerische Darstellungen von Plänen als Satzungsanlagen werden durch öffentliche Auslegung bekannt gemacht. Ort und Zeit der Auslegung sind in der Bekanntmachung zu bestimmen.
- (4) Zusätzlich sollte eine Veröffentlichung im Internet unter der Adresse <https://gemeinde.langeoog.de/gemeinde/verwaltung/ortsrechtsatzungen/> oder eine andere offizielle Seite der Inselgemeinde Langeoog erfolgen.

§ 10

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die/der Bürgermeister/in die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 9 mindestens eine Woche vor der Veranstaltung ortsüblich bekannt zu machen.

§ 11

Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse

- (1) In öffentlichen Sitzungen des Rates dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.
- (2) Sitzungen des Rates oder seiner Ausschüsse können gestreamt werden.
- (3) Ratsfrauen und Ratsherren können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages gemäß der Absätze 1 und 2 oder die Berichterstattung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.
- (4) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Inselgemeinde sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.
- (5) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Inselgemeinde Langeoog vom 04. November 2016 in der Fassung der 2. Änderung vom 14. Juli 2021 außer Kraft.

Langeoog, den 17. Dezember 2021

Die Bürgermeisterin
In Vertretung:
Ralf Heimes
(L. S.)

Satzung zur 2. Änderung der Betriebssatzung der Inselgemeinde Langeoog für den Eigenbetrieb Tourismus-Service der Inselgemeinde Langeoog – Nordseeheilbad – mit Sitz in Langeoog

Auf Grund der §§ 10 und 140 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in Verbindung mit der Niedersächsischen Eigenbetriebsverordnung (Eig-BetrVO) vom 12. Juli 2018 (Nds. GVBl. S. 161, 172), in der jeweils zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Inselgemeinde Langeoog in seiner Sitzung am 16.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Satzungsänderung

Die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Tourismus-Service der Inselgemeinde Langeoog in der Fassung der 1. Änderung vom 14.12.2018 wird wie folgt geändert:

§ 3

Zusammensetzung und Zuständigkeit der Betriebsleitung

1. Betriebsleiter/in des Eigenbetriebes ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister. Die Aufgaben des Eigenbetriebes werden der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister als Nebentätigkeit übertragen. Die/der Betriebsleiter/in wird vom Abteilungsleiter Tourismus vertreten. Der Rat behält sich Änderungen und Ergänzungen vor.
2. Die/der Betriebsleiterin leitet den Eigenbetrieb selbständig und führt dessen laufende Geschäfte. Dazu gehören insbesondere:
 - a) Maßnahmen im Bereich der innerbetrieblichen Organisation,

- b) wiederkehrende Geschäfte der laufenden Verwaltung, dazu zählen Unterhaltungsarbeiten und nicht aufschiebbare Reparaturen sowie sonstige Geschäfte bis zu einer Wertgrenze im Einzelfall in Höhe von 15.000,00 Euro.

Dazu zählen insbesondere Werkverträge und die Anordnung notwendiger Instandsetzungsarbeiten der laufenden Netzerweiterung,

- c) der Abschluss von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden,
- d) der Personaleinsatz.

§ 4

Zusammensetzung, Zuständigkeiten und Verfahren des Betriebsausschusses

1. Der Rat der Inselgemeinde Langeoog bildet nach § 140 Abs. 2 NKomVG i.V.m. § 3 EigBetrVO einen Betriebsausschuss für alle Eigenbetriebe der Inselgemeinde. Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die §§ 71 bis 73 NKomVG. Hinsichtlich der Wahl und der Rechtsstellung von Vertretern der Bediensteten gilt § 110 NPersVG. Die Vertreter der Bediensteten haben Stimmrecht.
2. Der Betriebsausschuss besteht aus 7 Mitgliedern des Rates und 4 Mitgliedern, die die Beschäftigten vertreten.
3. Der Betriebsausschuss entscheidet im Rahmen der angegebenen Wertgrenzen des Einzelfalls selbständig über
 - a) die Vergabe von Aufträgen von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes bis zu einem Gegenstandswert im Einzelfall von 80.000,00 Euro,
 - b) alle Betriebsangelegenheiten, soweit nicht die Betriebsleitung, der Rat oder die/der Bürgermeister/in zuständig ist.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund in Kraft.

Langeoog, den 17. Dezember 2021

Die Bürgermeisterin
In Vertretung:
Ralf Heimes
(L. S.)

Satzung zur 2. Änderung der Betriebssatzung der Inselgemeinde Langeoog für den Eigenbetrieb Schifffahrt der Inselgemeinde Langeoog mit Sitz in Langeoog

Auf Grund der §§ 10 und 140 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in Verbindung mit der Niedersächsischen Eigenbetriebsverordnung (Eig-BetrVO) vom 12. Juli 2018 (Nds. GVBl. S. 161, 172), in der jeweils zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Inselgemeinde Langeoog in seiner Sitzung am 16.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Satzungsänderung

Die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Schifffahrt der Inselgemeinde Langeoog in der Fassung der 1. Änderung vom 14.12.2018 wird wie folgt geändert:

§ 3

Zusammensetzung und Zuständigkeit der Betriebsleitung

1. Betriebsleiter/in des Eigenbetriebes ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister. Die Aufgaben des Eigenbetriebes werden der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister als Nebentätigkeit übertragen. Die/der Betriebsleiter/in wird vom Allgemeinen Vertreter vertreten. Bei dessen Verhinderung erfolgt die Vertretung gemäß Hauptsatzung. In technischen Angelegenheiten wird die/der Betriebsleiter/in vom Leiter der Inspektion vertreten. Der Rat behält sich Änderungen und Ergänzungen vor.
2. Die/der Betriebsleiterin leitet den Eigenbetrieb selbständig und führt dessen laufende Geschäfte. Dazu gehören insbesondere:
 - a) Maßnahmen im Bereich der innerbetrieblichen Organisation,
 - b) wiederkehrende Geschäfte der laufenden Verwaltung, dazu zählen Unterhaltungsarbeiten und nicht aufschiebbare Reparaturen sowie sonstige Geschäfte bis zu einer Wertgrenze im Einzelfall in Höhe von 15.000,00 Euro.Dazu zählen insbesondere Werkverträge und die Anordnung notwendiger Instandsetzungsarbeiten der laufenden Netzerweiterung,
 - c) der Abschluss von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden,
 - d) der Personaleinsatz.

§ 4

Zusammensetzung, Zuständigkeiten und Verfahren des Betriebsausschusses

1. Der Rat der Inselgemeinde Langeoog bildet nach § 140 Abs. 2 NKomVG i.V.m. § 3 EigBetrVO einen Betriebsausschuss für alle Eigenbetriebe der Inselgemeinde. Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die §§ 71 bis 73 NKomVG. Hinsichtlich der Wahl und der Rechtsstellung von Vertretern der Bediensteten gilt § 110 NPersVG. Die Vertreter der Bediensteten haben Stimmrecht.
2. Der Betriebsausschuss besteht aus 7 Mitgliedern des Rates und 4 Mitgliedern, die die Beschäftigten vertreten.
3. Der Betriebsausschuss entscheidet im Rahmen der angegebenen Wertgrenzen des Einzelfalls selbständig über
 - a) die Vergabe von Aufträgen von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes bis zu einem Gegenstandswert im Einzelfall von 80.000,00 Euro,
 - b) alle Betriebsangelegenheiten, soweit nicht die Betriebsleitung, der Rat oder die/der Bürgermeister/in zuständig ist.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund in Kraft.

Langeoog, den 17. Dezember 2021

Die Bürgermeisterin

(L. S.)

In Vertretung:
Ralf Heimes

Satzung zur 3. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Neuharlingersiel

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Oktober 2021 (Nds. GVBl. S. 700) hat der Rat der Gemeinde Neuharlingersiel in seiner Sitzung am 24. November 2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Gemeinde Neuharlingersiel vom 15. November 1996 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 19 vom 30. Dezember 1996), zuletzt geändert durch Satzung vom 16. November 2016 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 14 vom 30. November 2016), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Wertgrenzen für Ratsaufgaben erhält folgende Fassung:

Der Beschlussfassung des Rates obliegen

 - a) die Festlegung privater Entgelte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 1.000,00 Euro voraussichtlich übersteigt,
 - b) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000,00 Euro übersteigt,
 - c) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000,00 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden,
 - d) Geschäfte der laufenden Verwaltung über einer Wertgrenze von 10.000,00 Euro.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Neuharlingersiel, den 24. November 2021

Peters
Bürgermeister

Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages in der Gemeinde Werдум (Gästebeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.06.2021 (Nds. GVBl. S. 368), und der §§ 1, 2 und 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309),

hat der Rat der Gemeinde Werдум in seiner Sitzung am 02.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages in der Gemeinde Werдум (Gästebeitragssatzung) vom 25. März 2015 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund vom 31.03.2015), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Mai 2019 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund vom 31.05.2019), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 2 Buchstabe a) wird der Betrag für Personen nach Vollendung des 16. Lebensjahres in der Hauptsaison von 2,50 auf 3,00 EUR und Buchstabe b) für Personen ab 6 Jahre bis einschließlich 15 Jahre von 1,60 auf 2,00 EUR geändert.
2. In § 4 Absatz 3 Satz 5 wird folgender Jahresgästebeitrag festgesetzt für unter
 - a) genannten Personen:
28 Übernachtungen x 3,00 EUR Gästebeitrag = 84,00 EUR
 - b) genannten Personen:
28 Übernachtungen x 2,00 EUR Gästebeitrag = 56,00 EUR
3. In § 4 Absatz 6 wird der pauschalierte Gästebeitrag für die in Absatz 2 unter a) genannten Personen geändert
 - a) von bisher 22,50 auf 27,00 Euro
 - b) von bisher 45,00 auf 54,00 Euro
 - c) von bisher 67,50 auf 81,00 Eurounter b) genannten Personen geändert
 - a) von bisher 14,40 auf 18,00 Euro
 - b) von bisher 28,80 auf 36,00 Euro
 - c) von bisher 43,20 auf 54,00 Euro

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Werdum, den 02.12.2021

(L. S.)

Gemeinde Werдум
Weiler-Rodenbäck
Bürgermeister

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Stedesdorf (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700,730), § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.2021 (BGBl. I S. 2931), und § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2021 (BGBl. I S. 2035), in Verbindung mit § 1 des Realsteuer-Erhebungsgesetzes vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423) hat der Rat der Gemeinde Stedesdorf die 09.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Stedesdorf wie folgt festgesetzt:

- | | |
|-------------------|-----------|
| 1. Grundsteuer A: | 390 v. H. |
| 2. Grundsteuer B: | 390 v. H. |
| 3. Gewerbesteuer: | 390 v. H. |

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Stedesdorf, den 09.12.2021

(L. S.)

Becker
Bürgermeister

5. Satzung zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Holtriem über Aufwands- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Holtriem

Aufgrund der §§ 10 und 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S.

700, 730), hat der Rat der Samtgemeinde Holtriem in seiner Sitzung am 15.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung der Samtgemeinde Holtriem über Aufwands- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Holtriem vom 12.11.2001 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 12 vom 30.11.2001, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 22.03.2018), wird wie folgt geändert:

Artikel I

- (1) In § 2 Abs. 1 Satz 1 werden die Zahlen 36 und 25 durch die Zahlen 40 und 30 ersetzt; in Satz 2 wird die Zahl 20 durch die Zahl 25 ersetzt.
- (2) In § 2 Abs. 3 - 5 werden die Zahlen 15 und 60 jeweils durch die Zahlen 20 und 70 ersetzt.
- (3) In § 5 wird die Zahl 120 und 60 durch die Zahlen 130 und 70 ersetzt.
- (4) In § 6 Abs. 1 wird die Zahl 25 durch die Zahl 30 ersetzt.
- (5) § 6 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:
„Die Fraktions- und Gruppenvorsitzenden erhalten monatlich als Aufwandsentschädigung einen Sockelbetrag in Höhe von je 100 Euro, sowie einen Betrag von 10 Euro je Fraktions- oder Gruppenmitglied.“

Artikel II

In § 2 wird ein neuer Absatz 9 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Ratsmitgliedern, die ihre Sitzungsunterlagen ausschließlich in digitaler Form beziehen, wird eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Form einer Digitalisierungspauschale i.H.v. 20 Euro monatlich gewährt.“

Der Verzicht auf die Papierform muss zuvor schriftlich oder elektronisch erklärt werden.“

Artikel III

Diese Satzung tritt am 01.11.2021 in Kraft.

Westerholt, den 15. Dezember 2021

Samtgemeinde Holtriem

Ahrends

Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung der Auslegung der Prüfungsmittelung über die überörtliche Prüfung des Niedersächsischen Landesrechnungshofes über die „Haushaltsrisiken durch Investitionsrückstände“

Der Niedersächsische Landesrechnungshof hat im 4. Quartal 2020 bei allen niedersächsischen Kommunen eine Online-Befragung zu dem Thema „Haushaltsrisiken durch Investitionsrückstände“ durchgeführt. Über das Ergebnis der Prüfung hat der Landesrechnungshof eine Prüfungsmittelung vorgelegt. Der Inhalt der Prüfungsmittelung ist dem Rat der Samtgemeinde Holtriem in seiner Sitzung am 15.12.2021 bekannt gegeben worden.

Gemäß § 5 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die überörtliche Kommunalprüfung (NKPG) in der Fassung vom 16.12.2004 (Nds. GVBl. S. 638) liegt die vollständige Prüfungsmittelung des Landesrechnungshofes in der Zeit vom 03.01.2022 bis einschließlich 11.01.2022 im Rathaus in Westerholt, Auricher Straße 9, Zimmer 101, öffentlich aus.

Westerholt, den 15.12.2021

Samtgemeinde Holtriem

Der SG-Bürgermeister

Ahrends

Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2016 der Samtgemeinde Holtriem

Gemäß § 129 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) gebe ich bekannt, dass der Rat der Samtgemeinde Holtriem in seiner Sitzung am 15.12.2021 den nachstehenden Beschluss gefasst hat:

- (1) Der Jahresabschluss der Samtgemeinde Holtriem zum 31.12.2016 wird in der vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Wittmund am 02.07.2021 testierten Fassung mit einer Bilanzsumme von **30.297.408,65 Euro** und einem Jahresfehlbetrag von **- 103.320,40 Euro** festgestellt. Der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes wird zur Kenntnis genommen.

- (2) Dem Samtgemeindebürgermeister wird gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG für das Haushaltsjahr 2016 uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2016 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 03.01.2022 bis einschließlich 11.01.2022 im Rathaus in Westerholt, Auricher Straße 9, Zimmer 101, öffentlich aus.

Westerholt, den 15.12.2021

Samtgemeinde Holtriem

Der SG-Bürgermeister

Ahrends

13. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Holtriem – Abwasserbeseitigungsabgabensatzung –

Aufgrund der §§ 10, 58, 98 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700, 730), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700), hat der Rat der Samtgemeinde Holtriem in seiner Sitzung am 15.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Abwasserbeseitigungsabgabensatzung der Samtgemeinde Holtriem vom 22.11.1993 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund S. 82), zuletzt geändert durch Satzung vom 03.12.2020 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund S. 127), wird wie folgt geändert:

1. § 15 erhält folgende Fassung:

Gebührensatz

Die Abwassergebühr beträgt **3,43 EUR/m³**.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Westerholt, den 15.12.2021

Samtgemeinde Holtriem

(L. S.)

Ahrends

SG-Bürgermeister

8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung in der Samtgemeinde Holtriem

Aufgrund der §§ 10, 58, 98 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700, 730), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700), hat der Rat der Samtgemeinde Holtriem in seiner Sitzung am 15.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung in der Samtgemeinde Holtriem vom 15.12.2003 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund S. 59), zuletzt geändert durch Satzung vom 03.12.2020 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund S. 127), wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

Gebührensätze

Die Abwassergebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen = **51,59 EUR/m³**.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Westerholt, den 15.12.2021

Samtgemeinde Holtriem

(L. S.)

Ahrends

SG-Bürgermeister

Bekanntmachung

Bauleitplanung in der Gemeinde Westerholt

Bebauungsplan Nr. 14 „Dornumer Straße“, 1. Änderung, hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Rat der Gemeinde Westerholt hat in seiner Sitzung am 28.10.2021 den oben genannten Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen:



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) – verkleinert –, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)

Der geänderte Bebauungsplan wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB zu jedermanns Einsicht im Gemeindebüro der Gemeinde Westerholt, Waldweg 30, 26556 Westerholt, bereitgehalten, über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 14 „Dornumer Straße“, 1. Änderung, mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund in Kraft.

Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Westerholt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- der Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
- nach § 44 Abs. 4 BauGB ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Westerholt, den 10.12.2021

Gemeinde Westerholt
Die Bürgermeisterin
de Vries-Wiemken

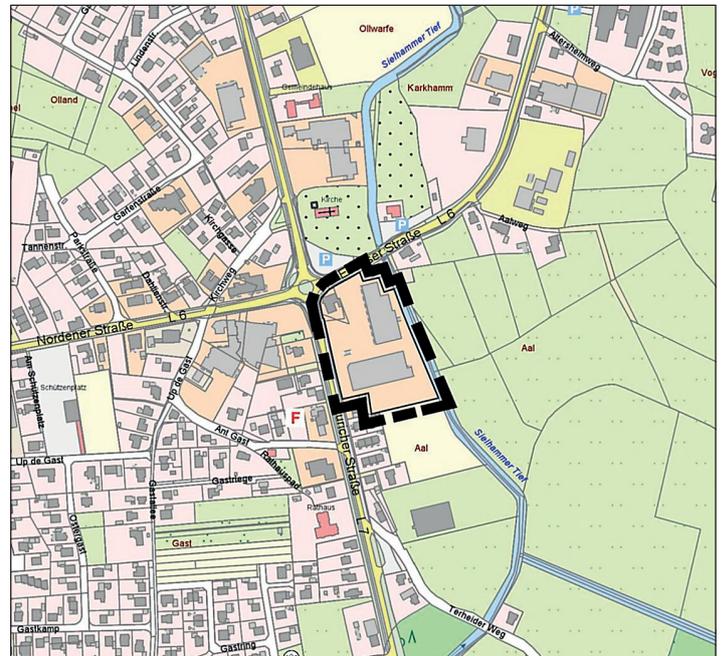
Bekanntmachung

Bauleitplanung in der Gemeinde Westerholt

Bebauungsplan Nr. 22 „Einkaufszentrum Auricher Straße“, 1. Änderung, hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Rat der Gemeinde Westerholt hat in seiner Sitzung am 28.10.2021 den oben genannten Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen:



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) – verkleinert –, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)

Der geänderte Bebauungsplan wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB zu jedermanns Einsicht im Gemeindebüro der Gemeinde Westerholt, Waldweg 30, 26556 Westerholt, bereitgehalten, über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 22 „Einkaufszentrum Auricher Straße“, 1. Änderung, mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund in Kraft.

Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Westerholt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

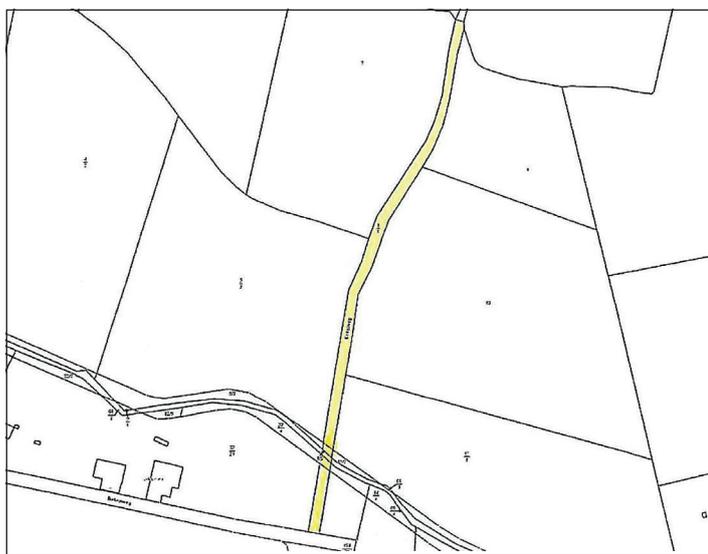
- der Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
- nach § 44 Abs. 4 BauGB ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

dem die in Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
Westerholt, den 10.12.2021

Gemeinde Westerholt
Die Bürgermeisterin
de Vries-Wiemken

Widmung eines Teilstücks der Gemeindestraße „Eckelweg“ in der Gemarkung Westerholt

Der Rat der Gemeinde Westerholt hat in seiner Sitzung am 17.03.2021 beschlossen, dass im nachstehenden Lageplan kenntlich gemachte Teilstück der Straße „Eckelweg“ gemäß § 6 des Niedersächsischen Straßengesetzes für den öffentlichen Verkehr zu widmen.



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) – verkleinert –, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN).

Die Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Westerholt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

26556 Westerholt, den 25.11.2021

Gemeinde Westerholt
Die Bürgermeisterin
de Vries-Wiemken

2. Änderungssatzung zur Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen

Aufgrund der §§ 10, 11, 44 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Utarp in seiner Sitzung am 08.11.2021 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 4 der Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen der Gemeinde Utarp erhält einen neuen zweiten Absatz mit folgendem Wortlaut:

„(2) Der/die 1. stv. Bürgermeister/in erhält eine monatlich im voraus zuzahlende Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 EUR.“

§ 2

Die Änderungssatzung tritt zum 01.11.2021 in Kraft.

Utarp, 08.11.2021

Trude Bohms
Bürgermeisterin

Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund“ für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 16 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund“ in der Sitzung am 02.11.2021 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	19.528.300,00 EUR
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	19.528.300,00 EUR
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 EUR
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 EUR
2. im Finanzaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	19.431.000,00 EUR
2.2 der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	15.053.300,00 EUR
2.3 den Einzahlungen für Investitionstätigkeiten auf	0,00 EUR
2.4 den Auszahlungen für Investitionstätigkeiten auf	1.500.000,00 EUR
2.5 den Einzahlungen für Finanzierungstätigkeiten auf	1.500.000,00 EUR
2.6 den Auszahlungen für Finanzierungstätigkeiten auf	4.425.000,00 EUR

festgesetzt.

nachrichtlich:

Gesamtbetrag	
– der Einzahlungen des Finanzaushaltes	20.931.000,00 EUR
– der Auszahlungen des Finanzaushaltes	20.978.300,00 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen (Kreditermächtigung) wird im Haushaltsjahr 2022 auf **1.500.000,00 EUR** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **100.000 EUR** festgesetzt.

§ 5

Die Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2022 wird auf **9.527.500,00 EUR** festgesetzt. Sie wird von den Verbandsmitgliedern wie folgt getragen:

Landkreis Friesland:	6.383.425,00 EUR
Landkreis Wittmund:	3.144.075,00 EUR

Wiefels, den 30.12.2021

Ramke
Vorsitzender
der Verbandsversammlung

Bohlken
Verbandsgeschäftsführer

Genehmigung

der Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund“ für das Haushaltsjahr 2022

Gemäß 16 Abs. 2 NKomZG in Verbindung mit § 120 Abs. 2 NKomVG genehmige ich den nachfolgend genannten genehmigungspflichtigen Bestandteil der von der Verbandsversammlung in der Sitzung am 02.11.2021 beschlossenen Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022:

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 1.500.000 EUR.

Weitere genehmigungspflichtige Bestandteile enthält die Haushaltssatzung nicht.

Hannover, 03.12.2021

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Kommunalaufsicht

32.32-10302/3081

Im Auftrage

Slivka

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund“ für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Zeit vom 10.01.2022 bis 21.01.2022 im Eingangsgelände des Zweckverbandes Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund, Fuhlrieger Allee 3, 26434 Wangerland, während der Dienststunden öffentlich aus.

Wiefels, 30.12.2021

Bohlken
Verbandsgeschäftsführer

Haushaltssatzung der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland – Anstalt öffentlichen Rechts – für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 3 ff des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. 2011, 493) und des § 22 der Verordnung über kommunale Anstalten (KomAnstVO) vom 18. Oktober 2013 (Nds. GVBl. 2013, 244) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Verwaltungsrat der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland – Anstalt öffentlichen Rechts – in der Sitzung am 14.12.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	3.532.000 EUR
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	3.531.700 EUR
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.500.000 EUR
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.997.900 EUR
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	0 EUR
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	120.000 EUR
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	120.000 EUR
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	709.100 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.620.000 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.827.000 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) wird auf 120.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **585.000 EUR** festgesetzt.

§ 5

Die von den Anstaltsmitgliedern für das Haushaltsjahr 2022 zu zahlende Umlage wird auf 2.850.000 EUR festgesetzt. Die Umlage teilt sich wie folgt auf die Anstaltsmitglieder auf:

Landkreis Aurich	1.237.793,65 EUR
Landkreis Leer	1.031.165,03 EUR
Landkreis Wittmund	581.041,32 EUR

Wittmund, den 14.12.2021

Kooperative Regionalleitstelle Ostfriesland – Anstalt öffentlichen Rechts –

Der Geschäftsführer

(Hinrichs)

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt nach den §§ 3 ff des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63) und der §§ 141 ff in Verbindung mit § 22 der Verordnung über kommunale Anstalten in der Fassung vom 18.10.2013 (Nds. GVBl. S. 244) und der §§ 110ff des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der Zeit vom 03.01. bis 14.01.2022 zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude II des Landkreises Wittmund in Wittmund, Schloßstraße 11, Zimmer 106, 26409 Wittmund, öffentlich aus.

Wittmund, den 16. Dezember 2021

Kooperative Regionalleitstelle Ostfriesland AöR (KRLO)

Der Vorstand

Bekanntmachung im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland AöR

Für das Wirtschaftsjahr 2018 werden hiermit bekannt gemacht:

1. Bestätigungsvermerk

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 der KRLO, AöR, bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilergebnisrechnungen und Teilfinanzrechnungen, Bilanz und Anhang nach § 24 KomAnstVO in Verbindung mit § 156 NKomVG hat ergeben, dass

- der Haushaltsplan eingehalten ist,
 - die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchhaltung grundsätzlich angewendet worden sind,
 - im Geld- und Vermögensverkehr der KRLO im Wesentlichen nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften, deren örtliche Ergänzungen durch Satzungen und andere ortsrechtliche Bestimmungen und unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist,
 - der Jahresabschluss sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Ein- und Auszahlungen enthält und
 - der Jahresabschluss die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage darstellt.
- Gemäß § 27 Abs. 2 der Verordnung über kommunale Anstalten wird folgender Bestätigungsvermerk erteilt:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden.“

2. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018

Der vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich geprüfte Jahresabschluss zum 31.12. des Wirtschaftsjahres 2018 der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland AöR wurde in der Sitzung am 14.12.2021 durch den Verwaltungsrat festgestellt und beschlossen.

3. Verwendung des Jahresergebnisses

Der Verwaltungsrat genehmigt den Jahresabschluss der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland AöR für das Wirtschaftsjahr 2018 und stellt das Abschlussergebnis mit einem Überschuss in Höhe von 299.943,78 Euro fest. Der Überschuss ist zum Ausgleich des Fehlbeitrages aus Vorjahren zu verwenden. Der dann noch verbleibende Über-

schuss des Wirtschaftsjahres 2018 in Höhe von 235.996,01 Euro wird in die Überschussrücklage zum Ausgleich künftiger Unterdeckungen eingestellt. Gemäß Ziffer VII Abs. 3 der Vereinbarung und Satzung der KRLO vom 09.09.2014 wird die Bezuschussung durch die Trägerkörperschaften in der laut Haushaltssatzung 2018 beschlossenen Höhe festgestellt.

4. Entlastung des Vorstandes

Der Verwaltungsrat der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland AöR hat in der Sitzung am 14.12.2021 dem Vorstand gemäß § 6 Abs. 2 (h) der Satzung Entlastung erteilt.

5. Öffentliche Auslegung

Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2018 liegt in der Zeit vom 03.01. bis zum 14.01.2022 zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude II des Landkreises Wittmund in Wittmund, Schloßstraße 11, Zimmer 106, 26409 Wittmund, öffentlich aus.

Wittmund, 17.12.2021

Kooperative Regionalleitstelle Ostfriesland AöR
gez. Hinrichs
Vorstand

Bekanntmachung im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland AöR

Für das Wirtschaftsjahr 2019 werden hiermit bekannt gemacht:

1. Bestätigungsvermerk

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 der KRLO, AöR, bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilergebnisrechnungen und Teilfinanzrechnungen, Bilanz und Anhang nach § 24 KomAnstVO in Verbindung mit § 156 NKomVG hat ergeben, dass

- der Haushaltsplan eingehalten ist,
 - die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchhaltung grundsätzlich angewendet worden sind,
 - im Geld- und Vermögensverkehr der KRLO im Wesentlichen nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften, deren örtliche Ergänzungen durch Satzungen und andere ortsrechtliche Bestimmungen und unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist,
 - der Jahresabschluss sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Ein- und Auszahlungen enthält und
 - der Jahresabschluss die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage darstellt.
- Gemäß § 27 Abs. 2 der Verordnung über kommunale Anstalten wird folgender Bestätigungsvermerk erteilt:
- „Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden.“

2. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019

Der vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich geprüfte Jahresabschluss zum 31.12. des Wirtschaftsjahres 2019 der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland AöR wurde in der Sitzung am 14.12.2021 durch den Verwaltungsrat festgestellt und beschlossen.

3. Verwendung des Jahresergebnisses

Der Verwaltungsrat genehmigt den Jahresabschluss der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland AöR für das Wirtschaftsjahr 2019 und stellt das Abschlussergebnis mit einem Überschuss in Höhe von 144.272,90 Euro fest. Der Überschuss ist in die Überschussrücklage zum Ausgleich künftiger Unterdeckungen einzustellen. Gemäß Ziffer VII Abs. 3 der Vereinbarung und Satzung der KRLO vom 09.09.2014 wird die Bezuschussung durch die Trägerkörperschaften in der laut Haushaltssatzung 2019 beschlossenen Höhe festgestellt.

4. Entlastung des Vorstandes

Der Verwaltungsrat der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland AöR hat in der Sitzung am 14.12.2021 dem Vorstand gemäß § 6 Abs. 2 (h) der Satzung Entlastung erteilt.

5. Öffentliche Auslegung

Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2019 liegt in der Zeit vom 03.01. bis zum 14.01.2022 zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude

II des Landkreises Wittmund in Wittmund, Schloßstraße 11, Zimmer 106, 26409 Wittmund, öffentlich aus.

Wittmund, 17.12.2021

Kooperative Regionalleitstelle Ostfriesland AöR
gez. Hinrichs
Vorstand

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

Geschäftsstelle Aurich

Oldersumer Straße 48

26603 Aurich

Aurich, 07.12.2021

Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Bengersiel Vorläufige Besitzeinweisung

1. In dem mit Einleitungsbeschluss vom 20.12.2002 und dem ergänzenden Umstellungsbeschluss vom 13.09.2016 angeordneten Flurbereinigungsverfahren Bengersiel (siehe Hinweis Nr. 3) werden die Beteiligten gem. §§ 65 und 66 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), hiermit zum **01.01.2022** vorläufig in den Besitz der neuen Grundstücke eingewiesen.
2. Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, d. h. der Übergang des Besitzes, der Verwaltung und der Nutzung der neuen Grundstücke, wird im Einzelnen durch die **Überleitungsbestimmungen** vom heutigen Tage geregelt. Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Bengersiel wurde gemäß § 65 Abs. 2 FlurbG i. V. m. § 62 Abs. 2 FlurbG zu den Überleitungsbestimmungen gehört.
3. Die Überleitungsbestimmungen liegen während der Bekanntmachung dieser Anordnung zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden bei der Stadt Esens (Samtgemeinde Esens) sowie den Gemeinden Holtgast, Stedesdorf, Großheide und Neuharlingersiel aus. Sollten deren Diensträume wegen der Corona-Pandemie geschlossen sein, wird auf die Veröffentlichung im Internet verwiesen. Siehe dazu Nr. 4 der Hinweise am Schluss dieser Bekanntmachung. Die Einsichtnahme in die Überleitungsbestimmungen wird jedem Beteiligten dringend empfohlen.
4. Mit dem in den Überleitungsbestimmungen aufgeführten Zeitpunkt gehen der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf den in der neuen Feldeinteilung benannten Empfänger über (§ 66 FlurbG); es dürfen also nur noch die zugewiesenen neuen Grundstücke bewirtschaftet werden. Nachweise über die neuen Grundstücke werden nur den Teilnehmern (Eigentümer und Erbbauberechtigte) zugestellt, die von Änderungen in den Grundstücksflächen betroffen sind.
Die neue Feldeinteilung wurde den von Änderungen betroffenen Teilnehmern in Zuteilungskonzepten bereits dargestellt. Sofern sich danach noch Änderungen ergeben haben oder bei sonstigem Bedarf erhalten die Teilnehmer sowie die Nebenbeteiligten (wie Pächter und andere Inhabern von Rechten an Grundstücken) auf Wunsch weitere Erläuterungen. Gesprächstermine können unter der Telefonnummer 04941 176256 vereinbart werden.
Es wird darauf hingewiesen, dass bei Gesprächsterminen die notwendigen Vorkehrungen der jeweils aktuell geltenden Corona-Verordnung des Landes Niedersachsen und eventuell ergänzender Allgemeinverfügungen der Landkreise Aurich und Wittmund einzuhalten sind.
5. Die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung enden mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes. Bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes gemäß §§ 62 und 63 FlurbG kann auch nur über die bisherigen Grundstücke grundbuchmäßig verfügt werden. Hiervon sollte aber nach Möglichkeit abgesehen werden. Falls jedoch aus zwingenden Gründen grundbuchmäßige Verfügungen getroffen werden müssen, werden die Teilnehmer gebeten, zuvor bei dem Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich als zuständiger Flurbereinigungsbehörde Auskunft einzuholen.
6. Soweit einvernehmliche Lösungen zwischen den Vertragsparteien über Leistungen des Nießbrauchs (§ 69 FlurbG), Pachtgleich (§ 70 Abs. 1 FlurbG) und die Auflösung von Pachtverhältnissen (§ 70 Abs. 2 FlurbG) nicht getroffen werden können, entscheidet gemäß § 71 FlurbG i. V. m § 66 Abs. 2 FlurbG die Flurbereinigungsbehörde. Die Entscheidung ergeht nur auf Antrag.
Im Falle des § 70 Abs. 2 FlurbG (Auflösung des Pachtverhältnisses wegen wesentlicher Erschwerung) ist nur der Pächter antragsberechtigt.

Die Anträge sind spätestens drei Monate nach Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung bei dem ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich als zuständiger Flurbereinigungsbehörde zu stellen. Der Lauf der Frist beginnt am ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung gemäß § 65 FlurbG.

7. Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 der Verwaltungsverfahrensgesetzordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4650) geändert worden ist, wird hiermit die **sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung angeordnet.**

Begründung:

Nach § 65 Abs. 1 FlurbG können die Beteiligten in den Besitz der neuen Grundstücke vorläufig eingewiesen werden, wenn deren Grenzen in die Örtlichkeit übertragen worden sind und endgültige Nachweise für Flächen und Wert der neuen Grundstücke vorliegen sowie das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrachten feststeht.

Durch die vorläufige Besitzeinweisung sollen die Beteiligten möglichst früh in den Besitz der neuen Grundstücke gelangen, um die mit der Flurbereinigung regelmäßig verbundenen Vorteile so früh wie möglich nutzen zu können. Es wird darüber hinaus vermieden, dass die Verfahrensflächen in Folge der bestehenden Unsicherheit über die Neuregelung in ihrem Kulturzustand vernachlässigt werden und den Planempfängern dadurch zusätzliche Pflegearbeiten entstehen. Die Beteiligten sind auf die vorläufige Besitzeinweisung vorbereitet worden. Sie konnten sich zeitlich auf die durch diesen Verfahrensschritt bedingten betriebswirtschaftlichen Umstellungen einstellen. Außerdem ist die Besitzeinweisung und die Bewirtschaftung der neuen Grundstücke in der Feldeinteilung Voraussetzung für den restlichen Ausbau des Wege- und Gewässernetzes und der sonstigen noch zu erstellenden Anlagen.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für den Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung liegen somit vor (§§ 65 ff. FlurbG).

Die sofortige Vollziehbarkeit liegt im besonderem öffentlichen und überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es entspricht dem Zweck der Flurbereinigung, den Übergang vom alten in den neuen Zustand unverzüglich vorzunehmen, wenn die Voraussetzungen gegeben sind. Im Hinblick auf die künftige Bestellung liegt es im Interesse der Beteiligten, dass die betroffenen Grundstücke sofort in Besitz und Nutzung genommen werden können und die bestehende Ungewissheit über den Eintritt des neuen Zustandes entfällt. Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung wird auch gewährleistet, dass die Einweisung in die neuen Flächen zu einem einheitlichen Termin erfolgt. Hierdurch sollen landeskulturelle Nachteile, soweit möglich, vermieden werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim ArL Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg sowie bei der Geschäftsstelle Aurich des ArL Weser-Ems, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Hinweise:

1. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass Rechtsbehelfe, die ihrem Wesensgehalt nach die Zweckmäßigkeit oder die mangelnde Wertgleichheit der Abfindung angehen, nicht gegen die vorläufige Besitzeinweisung gemäß § 65 FlurbG zu erheben sind, sondern in einem späteren Zeitpunkt in dem besonderen Anhörungstermin zur Vorlage des Flurbereinigungsplanes vorzubringen sind (§ 59 FlurbG).
2. Für alle Anträge auf Auszahlung der Betriebsprämien von flächenbezogenen Zahlungen sowie von Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen müssen ab der Antragstellung 2022 die durch die vorläufige Besitzeinweisung gemäß § 65 FlurbG zugewiesenen Flächen in den jeweiligen Anträgen auf Agrarförderung angegeben werden. Sofern Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren an Agrarumweltmaßnahmen teilnehmen, wird empfohlen, sich vor Antragstellung auf Agrarförderung mit der zuständigen Bewilligungsstelle der Landwirtschaftskammer Niedersachsen in Verbindung zu setzen.
3. Das Flurbereinigungsgebiet umfasst Teile der Gemarkungen Holtgast, Utgast, Damsum (Gemeinde Holtgast), Sterbur, Bensersiel (Stadt Esens), Ostbense (Gemeinde Neuharlingersiel), Thunum (Gemeinde Stedesdorf) und Menstede-Coldinne (Gemeinde Großheide). Sie sind aus einer Gebietskarte zu ersehen, die bei den jeweiligen Gemeindeverwaltungen mit den Überleitungsbestimmungen zur Einsichtnahme ausliegt. Sollten die Dienststräume der Gemeindeverwaltungen wegen der Corona-Pandemie geschlossen sein, wird auf die Veröffentlichung im Internet nach Nr. 4 der Hinweise verwiesen.
4. Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

(L. S.)

Im Auftrage
Bohlen

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems
Geschäftsstelle Aurich
Oldersumer Straße 48
26603 Aurich

Aurich, 07.12.2021

Überleitungsbestimmungen zur Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung in der Flurbereinigung Bensersiel

Gemäß den Ziffern 2 bis 4 der Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung gemäß §§ 65 und 66 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), wird nach Anhörung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft (§ 65 Abs. 2 FlurbG i. V. m. § 62 Abs. 2 FlurbG) die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich der Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke, durch die Überleitungsbestimmungen geregelt.

Davon abweichend können die Teilnehmer untereinander private Vereinbarungen treffen. Die Einhaltung dieser Vereinbarungen werden von dem Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich als zuständige Flurbereinigungsbehörde jedoch nicht überwacht.

Im Folgenden werden die im § 66 FlurbG als „Empfänger“ benannten Teilnehmer als „neue Besitzer“ bezeichnet.

1. Besitzübergang

Die Beteiligten werden gemäß der Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung gemäß §§ 65 und 66 FlurbG vom 07.12.2021 zum **01.01.2022** (Stichtag für den allgemeinen Besitzübergang) in den Besitz der neuen Grundstücke eingewiesen. Die Grenzen der neuen Grundstücke sind soweit erforderlich in die Örtlichkeit übertragen.

1.1. Landwirtschaftliche Nutzflächen

Landwirtschaftliche Nutzflächen gehen am **01.01.2022** auf den neuen Besitzer über.

Ackerflächen gehen in unbearbeitetem Zustand über. Eine Entschädigung für ausgebrachten organischen Dünger oder Mineraldünger wird nicht gezahlt. Sollten im Einzelfall Flächen noch nicht geräumt sein, sollen sich die Beteiligten mit dem Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich in Verbindung setzen. Sofern die neuen Grundstücke zum Stichtag mit Zwischenfrüchten bestellt sind, brauchen sie nicht geräumt zu werden.

Ackerflächen, auf denen Winterfrüchte (z. B. Wintergetreide, Winterraps) stehen, gehen ebenfalls zu dem Übergabestichtag auf den neuen Besitzer über. Bezüglich der aufstehenden Kulturen müssen sich Altbesitzer und Neubesitzer einigen. Sofern eine Einigung nicht erzielt wird, ist spätestens zum **15.02.2022** beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich ein Antrag auf Entscheidung nach Nr. 7 dieser Überleitungsbestimmungen zu stellen.

Grünland darf, soweit es an andere Beteiligte übergeht, nicht umgebrochen werden. Eine Entschädigung für ausgebrachten organischen Dünger oder Mineraldünger wird nicht gezahlt.

1.2. Sonstige Flächen

Alle übrigen Flächen gehen ebenfalls zum **01.01.2022** auf den neuen Besitzer über, soweit ein Tausch vorgesehen ist. Dazu gehören z. B. Straßen und Wege, Gewässer und Hofräume.

1.3. Sonstige auf den Landabfindungen befindliche Gegenstände und besondere Bestandteile

- Siloreste, Mist-, Stroh-, und Heuhaufen, auf dem Feld verbliebene sowie gelagerte Rundballen, Futtersilo und Mieten einschließlich Abdeckplanen und Abfallreste müssen vom bisherigen Eigentümer/Pächter bis zum **31.03.2022** abgeräumt werden.
- Melkstände, Fanganlagen, Steinhaufen, Bauschutt, Erdhaufen o. ä. müssen ebenfalls vom bisherigen Eigentümer/Pächter bis zum **31.03.2022** abgeräumt werden.
- Den früheren Besitzern ist es gestattet, ihre bisherigen Flächen bis zum **31.03.2022** zu betreten, um ihnen gehörende Gegenstände (z. B. Tränkebecken, Pumpen o. ä.) abzuräumen.

Nach Ablauf der o. g. Fristen werden die Bestandteile entweder auf Antrag des neuen Besitzers auf Kosten und Gefahr des bisherigen Eigentümers/Pächters durch die Teilnehmergeinschaft beseitigt oder gehen ohne Entschädigung des alten Eigentümers/Pächters in das Eigentum des neuen Besitzers über.

- Brunnen, ortsfeste Tränkeanlagen und sonstige wesentliche Bestandteile gehen – soweit zwischen den Teilnehmern nicht anderes vereinbart wird – mit dem Besitzübergang des Grundstücks

auf den neuen Besitzer über. Sofern erforderlich, wird der bisherige Eigentümer für diese Bestandteile gesondert abgefunden. Entsprechende Geldabfindungen setzt die Flurbereinigungsbehörde auf gesonderten Antrag – ggf. nach Anhörung eines Sachverständigen – fest. Vom neuen Besitzer wird ggf. eine angemessene Erstattung verlangt.

Wesentliche Bestandteile dürfen bis zur endgültigen Entscheidung der Flurbereinigungsbehörde nicht verändert, beschädigt oder beseitigt werden, sofern der bisherige Nutzungsberechtigte bis zum **28.02.2022** schriftlich bei dieser Behörde Einwendungen gegen den Nutzungsentzug erhebt. In diesem Falle erhält der neue Besitzer entsprechende Nachricht.

- **Dränagen** gehen auf den neuen Besitzer über und sind von diesem zu unterhalten. Im Rahmen der wertgleichen Abfindung evtl. zu leistende Geldausgleiche regelt die Flurbereinigungsbehörde.

1.4. Schaufpflichtige Gräben

Die Räumung der schaufpflichtigen Gräben III. Ordnung ist bis zum **31.01.2022** vom bisherigen Eigentümer / Pächter durchzuführen. Nach Ablauf dieser Frist werden die Gräben auf Antrag des neuen Besitzers auf Kosten und Gefahr des bisherigen Eigentümers durch die Teilnehmergeinschaft geräumt.

1.5. Zäune und Einfriedungen

Zäune und Einfriedungen einschließlich Pforten sind – soweit zwischen den Teilnehmern keine andere Regelung zustande kommt – vom bisherigen Eigentümer bis zum **31.03.2022** schadlos zu beseitigen. Nach Ablauf dieser Frist werden diese Einrichtungen entweder auf Antrag des neuen Besitzers auf Kosten und Gefahr des bisherigen Eigentümers durch die Teilnehmergeinschaft beseitigt oder gehen ohne Entschädigung des alten Eigentümers in das Eigentum des neuen Besitzers über.

1.6. Holzbestände

Hecken, Sträucher, Buschwerk und einzelnstehende Bäume gehen mit dem Besitzübergang des Grundstücks auf den neuen Besitzer über. Das Entfernen von Bäumen, Hecken und Sträuchern ist gemäß § 34 FlurbG nur mit vorheriger Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erlaubt. Dieses gilt auch für Holzbestände, die in den neuen Grundstücken stehen und die Bewirtschaftung erschweren.

Verlangt der neue Besitzer eine Erhaltung, ist die Beseitigung durch den Eigentümer nicht zulässig. Einigen sich die Teilnehmer über den Wert der Holzbestände, die den Besitzer wechseln, nicht untereinander, so wird auf besonderen Antrag eine Entschädigung gemäß § 50 Abs. 2 FlurbG von der Flurbereinigungsbehörde – ggf. nach Anhörung eines Sachverständigen – festgesetzt. Vom Übernehmer wird ggf. eine angemessene Erstattung verlangt.

2. Grenzabstände

Bei der Errichtung von Einfriedungen aus totem Material sowie bei der Anpflanzung von Hecken, Bäumen und Sträuchern sind hinsichtlich der Grenzabstände die Vorschriften des Niedersächsischen Nachbarrechtsgesetz vom 31.03.1967 (Nds. GVBl. S. 91) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2014 (Nds. GVBl. S. 206), insbesondere das Schwengelrecht, zu beachten.

3. Pachtverhältnisse

Bestehende Pachtverhältnisse werden durch die Besitzeinweisung **nicht** aufgehoben. Der Pachtanspruch des Pächters geht jedoch von dem alten Eigentum des Verpächters auf dessen neuen Besitz über. Auf dieser Grundlage sind die Pachtverhältnisse zwischen dem Pächter und dem Verpächter zu regeln.

Einigen sich die Parteien nicht, so entscheidet auf Antrag die Flurbereinigungsbehörde nach Maßgabe der §§ 68, 70 und 71 i. V. m. § 66 Abs. 2 des FlurbG. Im Falle des § 70 Abs. 2 FlurbG (Auflösung des Pachtverhältnisses wegen wesentlicher Erschwerung) ist nur der Pächter antragsberechtigt.

Anträge auf Regelung der Pachtverhältnisse sind spätestens drei Monate nach Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung bei dem Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich als zuständiger Flurbereinigungsbehörde zu stellen. Der Lauf der Frist beginnt am ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung gemäß § 65 FlurbG.

4. Zuwegungen

Als Zuwegungen für die Bewirtschaftung der neuen Flächen sind die neuen Wege und Überfahrten zu benutzen. Sofern diese in Teilen des Flurbereinigungsgebiets noch nicht ausgebaut sind, ist die Benutzung der alten Wege und Überfahrten sowie die vorübergehende Zuwe-

gung über andere Flächen unter möglicher Schonung der aufstehenden Früchte gestattet. In Streitfällen wird eine vorübergehende Zuwegung durch die Flurbereinigungsbehörde festgelegt.

Erforderliche Überfahrten von den Wegen auf die neuen Grundstücke, die noch nicht erstellt sind, werden auf Antrag von der Teilnehmergeinschaft hergestellt. Die genaue Lage und Abmessungen der Überfahrten werden von der Flurbereinigungsbehörde im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft festgelegt.

Schadhafte Durchlässe sind auf Verlangen des neuen Besitzers bis zum **31.03.2022** von den Alteigentümern auf deren Kosten zu entfernen oder so instand zu setzen, dass ein ungehinderter Wasserabfluss gewährleistet ist.

Im Übrigen sind Durchlässe oder sonstigen Überbrückungen von den Empfängern der betreffenden Landabfindungen zu unterhalten.

5. Planinstandsetzungen

Arbeiten, die notwendig sind, um die neuen Grundstücke zur Bewirtschaftung instand zu setzen, sind grundsätzlich unter besonderer Beachtung von 1.4 (Holzbestände) vom neuen Besitzer selbst auszuführen. Wenn diese im Einzelfall das Maß der den übrigen Beteiligten zur Last fallenden Arbeiten erheblich übersteigen, kann der betroffene Beteiligte die Ausführung der Arbeiten durch die Teilnehmergeinschaft beantragen. Evtl. Anträge sind bis zum **31.03.2022** bei der Flurbereinigungsbehörde zu stellen. Diese entscheidet nach entsprechender Prüfung, ob eine Ausführung durch die Teilnehmergeinschaft erfolgt.

6. Hinweise im Zusammenhang mit der Antragstellung auf flächenbezogene Ausgleichszahlungen

Für alle Anträge auf Auszahlung der Direktzahlungen, von flächenbezogenen Zahlungen sowie von Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen müssen ab der Antragstellung **2022** die sich durch die vorläufige Besitzeinweisung ergebenden neuen Feldblockbezeichnungen und neuen Feldblockgrößen bzw. (soweit noch zulässig) neuen Flurstücksbezeichnungen und Flurstücksgrößen verwendet werden.

Der elektronisch zu stellende Antrag auf Prämienzahlungen ist über das ANDI-Programm **2022** zu stellen. Sollten sich im ANDI-Programm **2022** noch die nicht mehr gültigen Flächenangaben befinden, sind diese zu löschen und durch die aktuellen Feldblockbezeichnungen und Feldblockgrößen zu ersetzen.

Im Rahmen der vorläufigen Besitzeinweisung wird auf die einschlägigen Vorgaben zum Erhalt des Dauergrünlandes gem. Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 in Verbindung mit dem Direktzahlungen-Durchführungsgesetz hingewiesen.

- Direktzahlungen/Greening/AUM allgemein:

In Flurbereinigungsverfahren gelten für das Greening dieselben Regeln wie außerhalb der Verfahren.

Für alle Anträge von flächenbezogenen Zahlungen im Rahmen der Direktzahlungen sowie für Agrarumweltmaßnahmen (AUM) müssen ab der Antragstellung im auf die Besitzeinweisung folgenden Jahr die sich durch die vorläufige Besitzeinweisung ergebenden neuen Feldblockbezeichnungen und neuen Feldblockgrößen verwendet werden. Die Angabe von Landschaftselementen gem. § 8 Abs. 1 AgrarZahlVerpflV, die sich nunmehr in der Verfügungsgewalt eines neuen Bewirtschafters befinden und an die bewirtschaftete Fläche angrenzen, ist verpflichtend.

Auf die Verpflichtung der Flächenbewirtschaftler, die Landwirtschaftskammer (LWK) unverzüglich schriftlich über Veränderungen, die Abweichungen zum eingereichten Sammelantrag mit sich bringen (z.B. Bewirtschaftung anderer Flächen nach der vorläufigen Besitzeinweisung), zu informieren, wird hingewiesen.

Verstöße gegen Greening-Bestimmungen werden von der LWK geahndet und können zu Prämienkürzungen und Verwaltungs-sanktionen führen.

- Dauergrünland:

Jede betroffene Fläche behält grundsätzlich ihren Status, auch wenn die Fläche im Jahr der Besitzeinweisung im Sammelantrag eines anderen Betriebsinhabers enthalten ist. Der Dauergrünlandstatus ist an die konkrete Fläche und nicht an den Betrieb gebunden.

Eine Genehmigung der LWK ist notwendig, wenn der Status verändert werden soll, etwa wenn Dauergrünland in andere landwirtschaftliche Nutzungen oder auch in nicht landwirtschaftliche Nutzungen umgewandelt werden und ggfs. an anderer Stelle wieder angelegt werden soll.

Auf das absolute Umbruch- und Umwandlungsverbot von Dauergrünland, das vor dem 01.01.2015 in FFH-Gebieten entstanden ist, wird hingewiesen.

Im Falle der Neuzuteilung von Grünland kann die Flurbereinigungsbehörde Auskunft zum Dauergrünlandstatus der Flächen erteilen.

- **ökologische Vorrangflächen (ÖVF):**

Es könnte durch die vorläufige Besitzeinweisung der Fall eintreten, dass die im Sammelantrag als ÖVF gekennzeichneten Flächen einem anderen Betrieb zugewiesen werden.

Für diesen Fall werden die neuen Bewirtschafter darauf hingewiesen, die bestehenden Greening-Auflagen (ökologische Vorrangflächen) insbesondere sofern es sich um den Anbau von Zwischenfrüchten handelt, einzuhalten. Das bedeutet, dass Flächen, die mit Zwischenfrüchten bestellt worden sind und als ökologische Vorrangfläche ausgewiesen wurden, bis zum 31.12. des betreffenden Kalenderjahres von den neuen Bewirtschaftern nicht entfernt werden dürfen. Ergänzend dürfen diese im Rahmen von Cross Compliance erst ab dem 16.02. des auf die Besitzeinweisung folgenden Jahres von den neuen Bewirtschaftern bearbeitet werden. Anderenfalls hätte dies Verwaltungssanktionen im Rahmen von Cross Compliance zur Folge. Die neuen Bewirtschafter werden deshalb darauf hingewiesen, sich mit dem vorherigen Bewirtschafter der ihnen zugeteilten Fläche in Verbindung zu setzen, um zu erfahren, ob die Fläche als ökologische Vorrangfläche gemeldet wurde und welche Verpflichtungen hierauf ruhen.

Für aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommene Flächen (Brache, Pufferstreifen, Waldrandstreifen und Feldrandstreifen) gilt der Stilllegungszeitraum bis zum 31.12. des Antragsjahres bzw. des Jahres der Besitzeinweisung. Eine Bodenbearbeitung ist nur dann bereits ab dem 01.08. des Jahres der Besitzeinweisung möglich, wenn eine Einsaat oder Pflanzung einer Kultur vorbereitet und durchgeführt wird, die erst im Folgejahr geerntet werden soll.

Bisheriger und neuer Bewirtschafter müssen sich untereinander über die Bewirtschaftungsmodalitäten bis zum Auslaufen der eingegangenen Verpflichtungen des vorherigen Bewirtschafters einigen, um die Voraussetzungen für die Prämiengewährung nicht zu gefährden und um ggf. finanzielle Nachteile für beide Beteiligten zu vermeiden. Sollte dies nicht möglich sein, ist die Flurbereinigungsbehörde zu unterrichten. Zudem besteht für den bisherigen Bewirtschafter die Möglichkeit, bis zum 01.10. des Antragsjahres und ggf. vor der Besitzeinweisung bei der LWK einen Wechsel der ÖVF-Flächen gem. § 11a InVeKoSV unter den dort genannten Voraussetzungen zu beantragen (Modifikationsantrag).

- **Besonderheiten bei den Niedersächsischen und Bremer Agrarumweltmaßnahmen (NiB-AUM)**

Wurde im Jahr der vorläufigen Besitzeinweisung für die abgegebenen Flächen die Auszahlung für bestehende Agrarumweltmaßnahmen (AUM) beantragt, sind folgende Regelungen zu beachten:

Nicht lagegenaue Verpflichtungen mit der Bewirtschaftungsauflage, die im Herbst angebaute Kultur bis ins nächste Frühjahr zu erhalten, müssen vom neuen Bewirtschafter beachtet werden. Beseitigt der neue Bewirtschafter die vorgefundene Kultur, können diese Flächen nicht für die Auszahlung der beantragten AUM berücksichtigt werden.

Gleiches gilt für **lagegenaue Verpflichtungen** mit der Bewirtschaftungsauflage, die angebaute Kultur zu erhalten.

Im Antragsjahr sollten daher nur solche Flächen mit einer Herbstbestellung vorgesehen werden, die auch nach der vorläufigen Besitzeinweisung im Betrieb des jeweiligen Antragstellers verbleiben.

Ansonsten werden alle übrigen AUM-Verpflichtungen (sowohl Grünland als auch Ackerland betreffend) an die neue Lage des Betriebes angepasst. Erweist sich eine solche Anpassung als unmöglich (weil z. B. die erforderliche Gebiets- oder Zielkulisse nicht vorhanden ist), so endet die Verpflichtung, ohne dass für den tatsächlichen Verpflichtungszeitraum eine Rückzahlung gefordert wird.

Sobald sich Fragen zu prämierechtlichen Auswirkungen über die vorgenannten Sachverhalte hinaus ergeben, sollen die betroffenen Bewirtschafter sich mit der für sie zuständigen Bewilli-

gungsstelle der Landwirtschaftskammer Niedersachsen in Verbindung zu setzen.

Weitere Auskünfte erteilt die Landwirtschaftskammer Niedersachsen.

Sofern Flächen verpachtet sind, werden die Verpächter gebeten, ihre Pächter über die Änderungen durch die vorläufige Besitzeinweisung zu unterrichten. Benötigte Unterlagen für Pachtflächen können bei dem Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich beantragt werden.

7. **Zweifelsfälle/Streitigkeiten**

In allen sich aus diesen Überleitungsbestimmungen ergebenden Zweifelsfällen bzw. Streitigkeiten entscheidet das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich als zuständige Flurbereinigungsbehörde nach den geltenden Bestimmungen des Flurbereinigungsgesetzes.

8. **Rechtsnachfolge**

Im Falle einer Veräußerung von Grundstücken sind die Beteiligten verpflichtet, ihren Rechtsnachfolgern alle sich aus diesen Überleitungsbestimmungen ergebenden Auflagen mitzuteilen. Die Rechtsnachfolger haben das bis zum Erwerb durchgeführte Verfahren gegen sich gelten zu lassen (§ 15 FlurbG).

(L. S.)

Im Auftrage
Bohlen

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems
Geschäftsstelle Aurich
Oldersumer Straße 48
26603 Aurich

Aurich, den 06.12.2021

Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Tannenhausen Vorläufige Besitzeinweisung

1. In dem mit Beschluss vom 24.10.2016 angeordneten Flurbereinigungsverfahren Tannenhausen (siehe Hinweis Nr. 3) werden die Beteiligten gem. §§ 65 und 66 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), hiermit zum **01.01.2022** vorläufig in den Besitz der neuen Grundstücke eingewiesen.
2. Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, d. h. der Übergang des Besitzes, der Verwaltung und der Nutzung der neuen Grundstücke, wird im Einzelnen durch die **Überleitungsbestimmungen** vom heutigen Tage geregelt. Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Tannenhausen wurde gemäß § 65 Abs. 2 FlurbG i. V. m. § 62 Abs. 2 FlurbG zu den Überleitungsbestimmungen gehört.
3. Die Überleitungsbestimmungen liegen während der Bekanntmachung dieser Anordnung zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden bei der Stadt Aurich sowie bei den Gemeinden Großheide, Ihlow, Eversmeer, Westerholt und Neuschoo aus. Sollten deren Diensträume wegen der Corona-Pandemie geschlossen sein, wird auf die Veröffentlichung im Internet verwiesen. Siehe dazu Nr. 4 der Hinweise am Schluss dieser Bekanntmachung. Die Einsichtnahme in die Überleitungsbestimmungen wird jedem Beteiligten dringend empfohlen.
4. Mit dem in den Überleitungsbestimmungen aufgeführten Zeitpunkt gehen der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf den in der neuen Feldeinteilung benannten Empfänger über (§ 66 FlurbG); es dürfen also nur noch die zugewiesenen neuen Grundstücke bewirtschaftet werden. Nachweise über die neuen Grundstücke werden nur den Teilnehmern (Eigentümer und Erbbauberechtigten) zugestellt, die von Änderungen in den Grundstücksflächen betroffen sind.

Die neue Feldeinteilung wurde den von Änderungen betroffenen Teilnehmern bereits bei der Vorstellung des Zuteilungskonzepts im Juli 2021 erläutert. Sofern sich danach noch Änderungen ergeben haben oder bei sonstigem Bedarf erhalten die Teilnehmer sowie die Nebenbeteiligten (wie Pächter und andere Inhabern von Rechten an Grundstücken) auf Wunsch weitere Erläuterungen. Gesprächstermine können unter der Telefonnummer 04941 176247 oder 04941 176255 vereinbart werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Gesprächsterminen die notwendigen Vorkehrungen der jeweils aktuell geltenden Corona-Verordnung des Landes Niedersachsen und eventuell ergän-

zender Allgemeinverfügungen der Landkreise Aurich und Wittmund einzuhalten sind.

- Die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung enden mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes. Bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes gemäß §§ 62 und 63 FlurbG kann auch nur über die bisherigen Grundstücke grundbuchmäßig verfügt werden. Hiervon sollte aber nach Möglichkeit abgesehen werden. Falls jedoch aus zwingenden Gründen grundbuchmäßige Verfügungen getroffen werden müssen, werden die Teilnehmer gebeten, zuvor bei dem Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich als zuständiger Flurbereinigungsbehörde Auskunft einzuholen.
- Soweit einvernehmliche Lösungen zwischen den Vertragsparteien über Leistungen des Nießbrauchs (§ 69 FlurbG), Pachtausgleich (§ 70 Abs. 1 FlurbG) und die Auflösung von Pachtverhältnissen (§ 70 Abs. 2 FlurbG) nicht getroffen werden können, entscheidet gemäß § 71 FlurbG i. V. m. § 66 Abs. 2 FlurbG die Flurbereinigungsbehörde. Die Entscheidung ergeht nur auf Antrag.
Im Falle des § 70 Abs. 2 FlurbG (Auflösung des Pachtverhältnisses wegen wesentlicher Erschwerung) ist nur der Pächter antragsberechtigt.
Die Anträge sind spätestens drei Monate nach Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung bei dem ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich als zuständiger Flurbereinigungsbehörde zu stellen. Der Lauf der Frist beginnt am ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung gemäß § 65 FlurbG.
- Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4650) geändert worden ist, wird hiermit die **sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung** angeordnet.

Begründung:

Nach § 65 Abs. 1 FlurbG können die Beteiligten in den Besitz der neuen Grundstücke vorläufig eingewiesen werden, wenn deren Grenzen in die Örtlichkeit übertragen worden sind und endgültige Nachweise für Flächen und Wert der neuen Grundstücke vorliegen sowie das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrauchten feststeht.

Durch die vorläufige Besitzeinweisung sollen die Beteiligten möglichst früh in den Besitz der neuen Grundstücke gelangen, um die mit der Flurbereinigung regelmäßig verbundenen Vorteile so früh wie möglich nutzen zu können. Es wird darüber hinaus vermieden, dass die Verfahrensflächen in Folge der bestehenden Unsicherheit über die Neuregelung in ihrem Kulturzustand vernachlässigt werden und den Planempfängern dadurch zusätzliche Pflegearbeiten entstehen. Die Beteiligten sind auf die vorläufige Besitzeinweisung vorbereitet worden. Sie konnten sich zeitlich auf die durch diesen Verfahrensschritt bedingten betriebswirtschaftlichen Umstellungen einstellen. Außerdem ist die Besitzeinweisung und die Bewirtschaftung der neuen Grundstücke in der Feldeinteilung Voraussetzung für den restlichen Ausbau des Wege- und Gewässernetzes und der sonstigen noch zu erstellenden Anlagen.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für den Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung liegen somit vor (§§ 65 ff. FlurbG).

Die sofortige Vollziehbarkeit liegt im besonderem öffentlichen und überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es entspricht dem Zweck der Flurbereinigung, den Übergang vom alten in den neuen Zustand unverzüglich vorzunehmen, wenn die Voraussetzungen gegeben sind. Im Hinblick auf die künftige Bestellung liegt es im Interesse der Beteiligten, dass die betroffenen Grundstücke sofort in Besitz und Nutzung genommen werden können und die bestehende Ungewissheit über den Eintritt des neuen Zustandes entfällt. Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung wird auch gewährleistet, dass die Einweisung in die neuen Flächen zu einem einheitlichen Termin erfolgt. Hierdurch sollen landeskulturelle Nachteile, soweit möglich, vermieden werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim ArL Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg sowie bei der Geschäftsstelle Aurich des ArL Weser-Ems, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Hinweise:

- Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass Rechtsbehelfe, die ihrem Wesensgehalt nach die Zweckmäßigkeit oder die mangelnde Wertgleichheit der Abfindung angreifen, nicht gegen die vorläufige Besitzeinweisung gemäß § 65 FlurbG zu erheben sind, sondern in

einem späteren Zeitpunkt in dem besonderen Anhörungstermin zur Vorlage des Flurbereinigungsplanes vorzubringen sind (§ 59 FlurbG).

- Für alle Anträge auf Auszahlung der Betriebsprämien von flächenbezogenen Zahlungen sowie von Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen müssen ab der Antragstellung 2022 die durch die vorläufige Besitzeinweisung gemäß § 65 FlurbG zugewiesenen Flächen in den jeweiligen Anträgen auf Agrarförderung angegeben werden. Sofern Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren an Agrarumweltmaßnahmen teilnehmen, wird empfohlen, sich vor Antragstellung auf Agrarförderung mit der zuständigen Bewilligungsstelle der Landwirtschaftskammer Niedersachsen in Verbindung zu setzen.
- Das Flurbereinigungsgebiet umfasst Teile der Gemarkungen Tannenhausen, Sandhorst, Plaggenburg, Walle, Rahe, Georgsfeld, Langefeld, Diedrichsfeld, Schirum (Stadt Aurich), Menstede-Coldinne (Gemeinde Großheide), Barstede (Gemeinde Ihlow), Eversmeer (Gemeinde Eversmeer), Westerholt (Gemeinde Westerholt) und Neuschoo (Gemeinde Neuschoo). Sie sind aus einer Gebietskarte zu ersehen, die bei den jeweiligen Gemeindeverwaltungen mit den Überleitungsbestimmungen zur Einsichtnahme ausliegt. Sollten die Diensträume der Gemeindeverwaltungen wegen der Corona-Pandemie geschlossen sein, wird auf die Veröffentlichung im Internet nach Nr. 4 der Hinweise verwiesen.
- Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

(L. S.)

Im Auftrage
Bohlen

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems
Geschäftsstelle Aurich
Oldersumer Straße 48
26603 Aurich

Aurich, den 06.12.2021

**Überleitungsbestimmungen
zur Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung
in der Flurbereinigung Tannenhausen**

Gemäß den Ziffern 2 bis 4 der Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung gemäß §§ 65 und 66 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), wird nach Anhörung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft (§ 65 Abs. 2 FlurbG i. V. m. § 62 Abs. 2 FlurbG) die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich der Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke, durch die Überleitungsbestimmungen geregelt.

Davon abweichend können die Teilnehmer untereinander private Vereinbarungen treffen. Die Einhaltung dieser Vereinbarungen werden von dem Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich als zuständige Flurbereinigungsbehörde jedoch nicht überwacht.

Im Folgenden werden die im § 66 FlurbG als „Empfänger“ benannten Teilnehmer als „neue Besitzer“ bezeichnet.

1. Besitzübergang

Die Beteiligten werden gemäß der Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung gemäß §§ 65 und 66 FlurbG vom 06.12.2021 zum **01.01.2022** (Stichtag für den allgemeinen Besitzübergang) in den Besitz der neuen Grundstücke eingewiesen. Die Grenzen der neuen Grundstücke sind soweit erforderlich in die Örtlichkeit übertragen.

1.1. Landwirtschaftliche Nutzflächen

Landwirtschaftliche Nutzflächen gehen am **01.01.2022** auf den neuen Besitzer über.

Ackerflächen gehen in unbearbeitetem Zustand über. Eine Entschädigung für ausgebrachten organischen Dünger oder Mineraldünger wird nicht gezahlt. Sollten im Einzelfall Flächen noch nicht geräumt sein, sollen sich die Beteiligten mit dem Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich in Verbindung setzen. Sofern die neuen Grundstücke zum Stichtag mit Zwischenfrüchten bestellt sind, brauchen sie nicht geräumt zu werden.

Ackerflächen, auf denen Winterfrüchte (z. B. Wintergetreide, Winterraps) stehen, gehen ebenfalls zu dem Übergabestichtag auf den neuen Besitzer über. Bezüglich der aufstehenden Kulturen müssen sich Altbesitzer und Neubesitzer einigen. Sofern eine Einigung nicht erzielt wird, ist spätestens zum **15.02.2022** beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich ein Antrag

auf Entscheidung nach Nr. 7 dieser Überleitungsbestimmungen zu stellen.

Ackerflächen, die für die Gewinnung von Energieholz genutzt werden (Kurzumtriebsplantagen), sind bis zum 28.02.2022 schadlos zu räumen und gehen dann auf die neuen Besitzer über. Die Wurzelstöcke können im Boden verbleiben. Kann das Energieholz wegen unzureichender Witterungsverhältnisse bis zum Übergabestichtag nicht ohne erhebliche Schäden für die Bodenstruktur geerntet werden, so ist auf Antrag des alten Besitzers eine Verlängerung des Erntezeitraums um ein Jahr zu gewähren. Wird der verlängerte Übergabetermin nicht für eine Aberntung genutzt, geht das aufstehende Energieholz ohne Entschädigung auf die neuen Besitzer über, also spätestens zum 01.03.2023. Sind die veranschlagten Kosten für die Aberntung des Energieholzes höher als der zu erwartende Verkaufserlös, ist der neue Besitzer berechtigt, die Flächen auf Kosten des Alteigentümers räumen zu lassen.

Grünland darf, soweit es an andere Beteiligte übergeht, nicht umgebrochen werden. Eine Entschädigung für ausgebrachten organischen Dünger oder Mineraldünger wird nicht gezahlt.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde sind die neuen Besitzer verpflichtet, ihre alten Grünlandflächen im Jahr 2022 ganz oder teilweise zu bewirtschaften, sofern sie bezüglich der neuen Flächen einen Anspruch auf Durchführung von Planinstandsetzungsmaßnahmen haben (Nr. 5 dieser Überleitungsbestimmungen). Auch indirekt Betroffene sind in diesen Fällen verpflichtet, ihre alten Flächen noch ein Jahr zu bewirtschaften. Mit dieser Regelung sollen Entschädigungszahlungen für vorübergehende Nachteile weitgehend vermieden werden.

1.2. Sonstige Flächen

Alle übrigen Flächen gehen ebenfalls zum 01.01.2022 auf den neuen Besitzer über, soweit ein Tausch vorgesehen ist. Dazu gehören z. B. Straßen und Wege, Gewässer und Hofräume.

1.3. Sonstige auf den Landabfindungen befindliche Gegenstände und besondere Bestandteile

- Siloreste, Mist-, Stroh-, und Heuhaufen, auf dem Feld verbliebene sowie gelagerte Rundballen, Futtersilo und Mieten einschließlich Abdeckplanen und Abfallreste müssen vom bisherigen Eigentümer/Pächter bis zum 31.01.2022 abgeräumt werden.
- Melkstände, Fanganlagen, Steinhaufen, Bauschutt, Erdhaufen o. ä. müssen ebenfalls vom bisherigen Eigentümer/Pächter bis zum **31.01.2022** abgeräumt werden.

- Den früheren Besitzern ist es gestattet, ihre bisherigen Flächen bis zum **31.01.2022** zu betreten, um ihnen gehörende Gegenstände (z. B. Tränkebecken, Pumpen o. ä.) abzuräumen.

Nach Ablauf der o. g. Fristen werden die Bestandteile entweder auf Antrag des neuen Besitzers auf Kosten und Gefahr des bisherigen Eigentümers/Pächters durch die Teilnehmergeinschaft beseitigt oder gehen ohne Entschädigung des alten Eigentümers/Pächters in das Eigentum des neuen Besitzers über.

- Brunnen, ortsfeste Tränkeanlagen und sonstige wesentliche Bestandteile gehen – soweit zwischen den Teilnehmern nicht anderes vereinbart wird – mit dem Besitzübergang des Grundstücks auf den neuen Besitzer über. Sofern erforderlich, wird der bisherige Eigentümer für diese Bestandteile gesondert abgefunden. Entsprechende Geldabfindungen setzt die Flurbereinigungsbehörde auf gesonderten Antrag – ggf. nach Anhörung eines Sachverständigen – fest. Vom neuen Besitzer wird ggf. eine angemessene Erstattung verlangt.

Wesentliche Bestandteile dürfen bis zur endgültigen Entscheidung der Flurbereinigungsbehörde nicht verändert, beschädigt oder beseitigt werden, sofern der bisherige Nutzungsberechtigte bis zum **28.02.2022** schriftlich bei dieser Behörde Einwendungen gegen den Nutzungsentzug erhebt. In diesem Falle erhält der neue Besitzer entsprechende Nachricht.

- Dränagen gehen auf den neuen Besitzer über und sind von diesem zu unterhalten. Im Rahmen der wertgleichen Abfindung evtl. zu leistende Geldausgleiche regelt die Flurbereinigungsbehörde.

1.4. Schauflichtige Gräben

Die Räumung der schauflichtigen Gräben III. Ordnung ist bis zum **31.01.2022** vom bisherigen Eigentümer / Pächter durchzuführen. Nach Ablauf dieser Frist werden die Gräben auf Antrag des neuen Besitzers auf Kosten und Gefahr des bisherigen Eigentümers durch die Teilnehmergeinschaft geräumt.

1.5. Zäune und Einfriedungen

Zäune und Einfriedungen einschließlich Pforten sind – soweit zwischen den Teilnehmern keine andere Regelung zustande kommt – vom bisherigen Eigentümer bis zum **15.02.2022** schadlos zu beseitigen. Nach Ablauf dieser Frist werden diese Einrichtungen entweder auf Antrag des neuen Besitzers auf Kosten und Gefahr des bisherigen Eigentümers durch die Teilnehmergeinschaft beseitigt oder gehen ohne Entschädigung des alten Eigentümers in das Eigentum des neuen Besitzers über.

1.6. Holzbestände

Hecken, Sträucher, Buschwerk und einzelstehende Bäume gehen mit dem Besitzübergang des Grundstücks auf den neuen Besitzer über. Das Entfernen von Bäumen, Hecken und Sträuchern ist gemäß § 34 FlurbG nur mit vorheriger Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erlaubt. Dieses gilt auch für Holzbestände, die in den neuen Grundstücken stehen und die Bewirtschaftung erschweren.

Verlangt der neue Besitzer eine Erhaltung, ist die Beseitigung durch den Eigentümer nicht zulässig. Einigen sich die Teilnehmer über den Wert der Holzbestände, die den Besitzer wechseln, nicht untereinander, so wird auf besonderen Antrag eine Entschädigung gemäß § 50 Abs. 2 FlurbG von der Flurbereinigungsbehörde – ggf. nach Anhörung eines Sachverständigen – festgesetzt. Vom Übernehmer wird ggf. eine angemessene Erstattung verlangt.

2. Grenzabstände

Bei der Errichtung von Einfriedungen aus totem Material sowie bei der Anpflanzung von Hecken, Bäumen und Sträuchern sind hinsichtlich der Grenzabstände die Vorschriften des Niedersächsischen Nachbarrechtsgesetz vom 31.03.1967 (Nds. GVBl. S. 91) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2014 (Nds. GVBl. S. 206), insbesondere das Schwengelrecht, zu beachten.

3. Pachtverhältnisse

Bestehende Pachtverhältnisse werden durch die Besitzeinweisung **nicht** aufgehoben. Der Pachtanspruch des Pächters geht jedoch von dem alten Eigentum des Verpächters auf dessen neuen Besitz über. Auf dieser Grundlage sind die Pachtverhältnisse zwischen dem Pächter und dem Verpächter zu regeln.

Einigen sich die Parteien nicht, so entscheidet auf Antrag die Flurbereinigungsbehörde nach Maßgabe der §§ 68, 70 und 71 i. V. m. § 66 Abs. 2 des FlurbG. Im Falle des § 70 Abs. 2 FlurbG (Auflösung des Pachtverhältnisses wegen wesentlicher Erschwerung) ist nur der Pächter antragsberechtigt.

Anträge auf Regelung der Pachtverhältnisse sind spätestens drei Monate nach Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung bei dem Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich als zuständiger Flurbereinigungsbehörde zu stellen. Der Lauf der Frist beginnt am ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung gemäß § 65 FlurbG.

4. Zuwegungen

Als Zuwegungen für die Bewirtschaftung der neuen Flächen sind die neuen Wege und Überfahrten zu benutzen. Sofern diese in Teilen des Flurbereinigungsgebiets noch nicht ausgebaut sind, ist die Benutzung der alten Wege und Überfahrten sowie die vorübergehende Zuwegung über andere Flächen unter möglicher Schonung der aufstehenden Früchte gestattet. In Streitfällen wird eine vorübergehende Zuwegung durch die Flurbereinigungsbehörde festgelegt.

Erforderliche Überfahrten von den Wegen auf die neuen Grundstücke, die noch nicht erstellt sind, werden auf Antrag von der Teilnehmergeinschaft hergestellt. Die genaue Lage und Abmessungen der Überfahrten werden von der Flurbereinigungsbehörde im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft festgelegt.

Schadhafte Durchlässe sind auf Verlangen des neuen Besitzers bis zum **15.03.2022** von den Alteigentümern auf deren Kosten zu entfernen oder so in stand zu setzen, dass ein ungehinderter Wasserabfluss gewährleistet ist.

Im Übrigen sind Durchlässe oder sonstigen Überbrückungen von den Empfängern der betreffenden Landabfindungen zu unterhalten.

5. Planinstandsetzungen

Arbeiten, die notwendig sind, um die neuen Grundstücke zur Bewirtschaftung in stand zu setzen, sind grundsätzlich unter besonderer Beachtung von 1.4 (Holzbestände) vom neuen Besitzer selbst auszuführen. Wenn diese im Einzelfall das Maß der den übrigen Beteiligten zur Last fallenden Arbeiten erheblich übersteigen, kann der betroffene Beteiligte die Ausführung der Arbeiten durch die Teilnehmergeinschaft beantragen. Evtl. Anträge sind bis zum 31.03.2022

bei der Flurbereinigungsbehörde zu stellen. Diese entscheidet nach entsprechender Prüfung, ob eine Ausführung durch die Teilnehmergemeinschaft erfolgt.

6. Hinweise im Zusammenhang mit der Antragstellung auf flächenbezogene Ausgleichszahlungen

Für alle Anträge auf Auszahlung der Direktzahlungen, von flächenbezogenen Zahlungen sowie von Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen müssen ab der Antragstellung 2022 die sich durch die vorläufige Besitzeinweisung ergebenden neuen Feldblockbezeichnungen und neuen Feldblockgrößen bzw. (soweit noch zulässig) neuen Flurstücksbezeichnungen und Flurstücksgrößen verwendet werden.

Der elektronisch zu stellende Antrag auf Prämienzahlungen ist über das ANDI-Programm 2022 zu stellen. Sollten sich im ANDI-Programm 2022 noch die nicht mehr gültigen Flächenangaben befinden, sind diese zu löschen und durch die aktuellen Feldblockbezeichnungen und Feldblockgrößen zu ersetzen.

Im Rahmen der vorläufigen Besitzeinweisung wird auf die einschlägigen Vorgaben zum Erhalt des Dauergrünlandes gem. Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 in Verbindung mit dem Direktzahlungen-Durchführungsgesetz hingewiesen.

• Direktzahlungen/Greening/AUM allgemein:

In Flurbereinigungsverfahren gelten für das Greening dieselben Regeln wie außerhalb der Verfahren.

Für alle Anträge von flächenbezogenen Zahlungen im Rahmen der Direktzahlungen sowie für Agrarumweltmaßnahmen (AUM) müssen ab der Antragstellung im auf die Besitzeinweisung folgenden Jahr die sich durch die vorläufige Besitzeinweisung ergebenden neuen Feldblockbezeichnungen und neuen Feldblockgrößen verwendet werden. Die Angabe von Landschaftselementen gem. § 8 Abs. 1 AgrarZahlVerpflV, die sich nunmehr in der Verfügungsgewalt eines neuen Bewirtschafters befinden und an die bewirtschaftete Fläche angrenzen, ist verpflichtend.

Auf die Verpflichtung der Flächenbewirtschaftler, die Landwirtschaftskammer (LWK) unverzüglich schriftlich über Veränderungen, die Abweichungen zum eingereichten Sammelantrag mit sich bringen (z.B. Bewirtschaftung anderer Flächen nach der vorläufigen Besitzeinweisung), zu informieren, wird hingewiesen.

Verstöße gegen Greening-Bestimmungen werden von der LWK geahndet und können zu Prämienkürzungen und Verwaltungsanktionen führen.

• Dauergrünland:

Jede betroffene Fläche behält grundsätzlich ihren Status, auch wenn die Fläche im Jahr der Besitzeinweisung im Sammelantrag eines anderen Betriebsinhabers enthalten ist. Der Dauergrünlandstatus ist an die konkrete Fläche und nicht an den Betrieb gebunden.

Eine Genehmigung der LWK ist notwendig, wenn der Status verändert werden soll, etwa wenn Dauergrünland in andere landwirtschaftliche Nutzungen oder auch in nicht landwirtschaftliche Nutzungen umgewandelt werden und ggfs. an anderer Stelle wieder angelegt werden soll.

Auf das absolute Umbruch- und Umwandlungsverbot von Dauergrünland, das vor dem 01.01.2015 in FFH-Gebieten entstanden ist, wird hingewiesen.

Im Falle der Neuzuteilung von Grünland kann die Flurbereinigungsbehörde Auskunft zum Dauergrünlandstatus der Flächen erteilen.

• ökologische Vorrangflächen (ÖVF):

Es könnte durch die vorläufige Besitzeinweisung der Fall eintreten, dass die im Sammelantrag als ÖVF gekennzeichneten Flächen einem anderen Betrieb zugewiesen werden.

Für diesen Fall werden die neuen Bewirtschaftler darauf hingewiesen, die bestehenden Greening-Auflagen (ökologische Vorrangflächen) insbesondere sofern es sich um den Anbau von Zwischenfrüchten handelt, einzuhalten. Das bedeutet, dass Flächen, die mit Zwischenfrüchten bestellt worden sind und als ökologische Vorrangfläche ausgewiesen wurden, bis zum 31.12. des betreffenden Kalenderjahres von den neuen Bewirtschaftern nicht entfernt werden dürfen. Ergänzend dürfen diese im Rahmen von Cross Compliance erst ab dem 16.02. des auf die Besitzeinweisung folgenden Jahres von den neuen Bewirtschaftern bearbeitet werden. Andernfalls hätte dies Verwaltungsanktionen im Rahmen von Cross Compliance zur Folge. Die neuen Bewirtschaftler werden deshalb darauf hingewiesen, sich mit dem vorherigen Bewirtschaftler der

ihnen zugeteilten Fläche in Verbindung zu setzen, um zu erfahren, ob die Fläche als ökologische Vorrangfläche gemeldet wurde und welche Verpflichtungen hierauf ruhen.

Für aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommene Flächen (Brache, Pufferstreifen, Waldrandstreifen und Feldrandstreifen) gilt der Stilllegungszeitraum bis zum 31.12. des Antragsjahres bzw. des Jahres der Besitzeinweisung. Eine Bodenbearbeitung ist nur dann bereits ab dem 01.08. des Jahres der Besitzeinweisung möglich, wenn eine Einsaat oder Pflanzung einer Kultur vorbereitet und durchgeführt wird, die erst im Folgejahr geerntet werden soll.

Bisheriger und neuer Bewirtschaftler müssen sich untereinander über die Bewirtschaftungsmodalitäten bis zum Auslaufen der eingegangenen Verpflichtungen des vorherigen Bewirtschafters einigen, um die Voraussetzungen für die Prämiengewährung nicht zu gefährden und um ggf. finanzielle Nachteile für beide Beteiligten zu vermeiden. Sollte dies nicht möglich sein, ist die Flurbereinigungsbehörde zu unterrichten. Zudem besteht für den bisherigen Bewirtschaftler die Möglichkeit, bis zum 01.10. des Antragsjahres und ggf. vor der Besitzeinweisung bei der LWK einen Wechsel der ÖVF-Flächen gem. § 11a InVeKoSV unter den dort genannten Voraussetzungen zu beantragen (Modifikationsantrag).

• Besonderheiten bei den Niedersächsischen und Bremer Agrarumweltmaßnahmen (NiB-AUM)

Wurde im Jahr der vorläufigen Besitzeinweisung für die abgegebenen Flächen die Auszahlung für bestehende Agrarumweltmaßnahmen (AUM) beantragt, sind folgende Regelungen zu beachten:

Nicht lagegenaue Verpflichtungen mit der Bewirtschaftungsauflage, die im Herbst angebaute Kultur bis ins nächste Frühjahr zu erhalten, müssen vom neuen Bewirtschaftler beachtet werden.

Beseitigt der neue Bewirtschaftler die vorgefundene Kultur, können diese Flächen nicht für die Auszahlung der beantragten AUM berücksichtigt werden.

Gleiches gilt für **lagegenaue Verpflichtungen** mit der Bewirtschaftungsauflage, die angebaute Kultur zu erhalten.

Im Antragsjahr sollten daher nur solche Flächen mit einer Herbstbestellung vorgesehen werden, die auch nach der vorläufigen Besitzeinweisung im Betrieb des jeweiligen Antragstellers verbleiben.

Ansonsten werden alle übrigen AUM-Verpflichtungen (sowohl Grünland als auch Ackerland betreffend) an die neue Lage des Betriebes angepasst. Erweist sich eine solche Anpassung als unmöglich (weil z.B. die erforderliche Gebiets- oder Zielkulisse nicht vorhanden ist), so endet die Verpflichtung, ohne dass für den tatsächlichen Verpflichtungszeitraum eine Rückzahlung gefordert wird.

Sobald sich Fragen zu prämierechtlichen Auswirkungen über die vorgenannten Sachverhalte hinaus ergeben, sollen die betroffenen Bewirtschaftler sich mit der für sie zuständigen Bewilligungsstelle der Landwirtschaftskammer Niedersachsen in Verbindung zu setzen.

Weitere Auskünfte erteilt die Landwirtschaftskammer Niedersachsen.

Sofern Flächen verpachtet sind, werden die Verpächter gebeten, ihre Pächter über die Änderungen durch die vorläufige Besitzeinweisung zu unterrichten. Benötigte Unterlagen für Pachtflächen können bei dem Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich beantragt werden.

7. Zweifelsfälle/Streitigkeiten

In allen sich aus diesen Überleitungsbestimmungen ergebenden Zweifelsfällen bzw. Streitigkeiten entscheidet das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich als zuständige Flurbereinigungsbehörde nach den geltenden Bestimmungen des Flurbereinigungsgesetzes.

8. Rechtsnachfolge

Im Falle einer Veräußerung von Grundstücken sind die Beteiligten verpflichtet, ihren Rechtsnachfolgern alle sich aus diesen Überleitungsbestimmungen ergebenden Auflagen mitzuteilen. Die Rechtsnachfolger haben das bis zum Erwerb durchgeführte Verfahren gegen sich gelten zu lassen (§ 15 FlurbG).

(L. S.)

Im Auftrage
Bohlen

Das „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ erscheint nach Bedarf.
Herausgeber: Landkreis Wittmund.
Druck: Brune-Mettcker Druck- und Verlags-GmbH, Wittmund.